Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung

— Drucksache 120 —

A. Bericht des Abgeordneten Wagner

T

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung soll in erster Linie der Erfüllung einer der Aufgaben dienen, die dem Bund durch Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes gestellt worden sind: das Anwaltsrecht, das sich nach 1945 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in mehrfacher Hinsicht verschieden entwickelt hat, soll wieder vereinheitlicht werden. Um diese Vereinheitlichung zu erreichen, kann nicht einfach auf die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) - die erste einheitliche Zusammenfassung des Berufsrechts der deutschen Rechtsanwaltschaft, die zwischenzeitlich von der auf nationalsozialistischen Grundsätzen beruhenden "Reichs-Rechtsanwaltsordnung" (RGBl. 1936 I S. 107) abgelöst worden war — zurückgegriffen werden, weil der Fortentwicklung des gesamten Rechtswesens in den vergangenen Jahrzehnten auch auf dem Gebiete des Anwaltsrechts Rechnung zu tragen ist. Bewährte Grundsätze können zwar beibehalten, daneben müssen aber die rechtsstaatlichen Gebote, die im Grundgesetz aufgestellt und allgemein verbindlich sind, beachtet werden; ferner ist die anwaltliche Selbstverwaltung zu verstärken, soweit dies nach dem neuen Verfassungsrecht möglich ist.

Der Bundesrat hat den Regierungsentwurf im ersten Durchgang grundsätzlich gebilligt. Auf die wenigen Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge des Bundesrates, die zum größten Teil die Zustimmung der Bundesregierung erfahren haben, wird bei der Erörterung der einzelnen Vorschriften eingegangen werden.

Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 7. Sitzung vom 16. Januar 1958 in erster Lesung behandelt und an den Rechtsausschuß überwiesen. Dieser hat ihn in zwei Lesungen in neunzehn Sitzungen erörtert; in seiner 23. Sitzung vom 4. Juni 1958 hat der Ausschuß den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Finck, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Ruscheweyh, und Dr. Tasche, Senatspräsidenten beim Bundesgerichtshof, als Sachverständige gehört. Die Verfahrensvorschriften der §§ 73 bis 220 des Entwurfs sind in erster Lesung in fünf Sitzungen von einem eigens zu diesem Zwecke gebildeten Unterausschuß behandelt worden. Der Rechtsausschuß hat seine Beratungen am 12. November 1958 abgeschlossen.

Die Regierungsvorlage hat im großen und ganzen die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Diese Tatsache ist mit darauf zurückzuführen, daß die Regierungsvorlage sich Anregungen zu eigen gemacht hat, die ein Unterausschuß des Rechtsausschusses im 2. Deutschen Bundestag gab.

Auf die Änderungen und Ergänzungen sowie auf alle anderen von dem Regierungsentwurf abweichenden Beschlüsse des Rechtsausschusses und auf sonstige wichtige Erörterungen wird in dem nachfolgenden Einzelbericht eingegangen. Rein redaktionelle und sprachliche Änderungen sind hierbei nicht berücksichtigt.

II.

Zu § 1

Der Rechtsausschuß hat sich mit elf gegen sechs Stimmen bei einer Enthaltung dafür ausgesprochen, die in § 1 enthaltene grundsätzliche Aussage über die Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Rechtspflege beizubehalten. Gegenüber der von einigen Ausschußmitgliedern vertretenen Meinung, Ausführungen über die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Grundlagen eines Gesetzes gehörten nicht in das Gesetz selbst, hat die Mehrheit zum Ausdruck gebracht, § 1 sei nicht etwa in der Sache inhaltlos, er lege vielmehr fest, welche Stellung der Rechtsanwalt innerhalb des gesamten Rechtslebens einnehme; deshalb sei diese Eingangsvorschrift, deren Bedeutung sich später bei Einzelbestimmungen immer wieder zeige, in einem Gesetz, das sich mit den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts befasse, nicht entbehrlich.

Der Ausschuß hat sowohl in der Überschrift als auch im Wortlaut des § 1 die Worte "die Rechtsanwaltschaft" durch "der Rechtsanwalt" ersetzt. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in der Rechtspflege der einzelne Rechtsanwalt handelt, und zwar als Eigenverantwortlicher und nicht etwa als Glied eines Gesamtgefüges, wie es z. B. bei dem Staatsanwalt innerhalb der Staatsanwaltschaft der Fall ist.

Zu § 2

In Abgrenzung zu § 1, der nunmehr von der Stellung des einzelnen Rechtsanwalts innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung handelt, ist der Gedanke des § 2, der das Wesen des Berufs des Rechtsanwalts kennzeichnet, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Überschrift in "Beruf des Rechtsanwalts" geändert wird. Die ausdrückliche Feststellung, daß der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt, hat der Ausschuß insbesondere im Hinblick auf die Situation der Rechtsanwaltschaft in der Sowjetzone als erforderlich angesehen.

Zu § 3

Auf die Tragweite des Absatzes 2, mit dem § 239 Abs. 1 (neu) in Verbindung steht, wird bei der Erörterung der letztgenannten Vorschrift eingegangen werden.

Zu §§ 6 bis 17

Der Ausschuß hat in seiner 27. Sitzung vom 1. Oktober 1958 mit dreizehn gegen sechs Stimmen beschlossen, die Bestimmungen über den Anwärterdienst zu streichen. Diesem Beschluß sind eingehende Aussprachen in der 11. Sitzung vom 13. März 1958, in der 23. Sitzung vom 4. Juni 1958 — hier im Verlaufe der Anhörung der Sachverständigen Präsident Finck und Oberlandesgerichtspräsident Dr. Ruscheweyh — und in der 24. Sitzung vom 11. Juni 1958 vorausgegangen.

Die Befürworter des Anwärterdienstes haben folgendes hervorgehoben: Der Anwärterdienst stelle keine mit dem Grundrecht des Artikels 12 des Grundgesetzes unvereinbare Schutzvorchrift zugunsten der bereits zugelassenen Rechtsanwälte dar. Er diene auch nicht etwa dem Zweck, den künftigen Anwalt einer Sonderausbildung zu unterwerfen und gleichzeitig - sozusagen als den bereits zugelassenen Anwälten willkommene Beigabe -- den Zustrom zur Rechtsanwaltschaft zu drosseln. Solche Überlegungen, die bei der Einführung des Anwärterdienstes in den Zeiten der größten Anwaltsnot im Vordergrund gestanden hätten, spielten heute keine Rolle mehr. Deshalb könnten gegen die allgemeine Einführung des Anwärterdienstes verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden. Der Anwärterdienst sei unentbehrlich, weil der künftige Rechtsanwalt Gelegenheit haben müsse, sich eingehend auf seine Eignung für den in Aussicht genommenen Beruf zu prüfen und sich unter der Leitung eines erfahrenen Kollegen auf seinen Beruf gründlich vorzubereiten. Eine solche Vorbereitung sei einmal notwendig, weil die Referendarausbildung nicht genügend Rüstzeug für die Ausübung des Anwaltsberufs vermittele, und zum anderen sei sie erforderlich, weil der Anwalt — im Gegensatz zu dem jungen Richter, der Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung habe - sich unvermittelt schwierigen Aufgaben auf allen nur denkbaren Rechtsgebieten gegenübergestellt sehe, sobald er eine eigene Praxis eröffne. Weiter könne man nicht voraussetzen, daß der junge Jurist sich sogleich nach bestandenem Assessorexamen in allen standesrechtlichen Fragen auskenne. Auch daraus könnten sich Schwierigkeiten ergeben, die zu einem großen Teil wohl vermieden würden, wenn der Bewerber zunächst in die Besonderheiten des Berufs durch einen erfahrenen Rechtsanwalt eingeführt werde. Auch in materieller Hinsicht bedeute der Anwärterdienst eine Erleichterung. Die dem Anwaltsassessor zustehende Vergütung stelle eine wirtschaftliche Sicherung für den Beginn der beruflichen Laufbahn dar, die in einer eigenen Praxis wohl kaum erreichbar wäre.

Diesen Überlegungen ist folgendes entgegenworden: Zweckmäßigkeitserwägungen dürften bei der Entscheidung der Frage, ob der Anwärterdienst allgemein eingeführt werden solle, nicht alleiniger und auch nicht erster Gesichtspunkt sein; im Vordergrund müsse das Grundsätzliche stehen. Prinzipiell sei gegen den Anwärterdienst zunächst seine Herkunft einzuwenden; der Anwärterdienst sei nun einmal seinerzeit aus dem Bestreben geboren worden, den Zugang zur Anwaltschaft zu erschweren. Dieser Makel hafte ihm an, wenn auch versichert werde, die Gedanken, in welchen er seinen Ursprung gehabt habe, spielten heute keine Rolle mehr. Ein weiteres Bedenken gegen die Einführung des Anwärterdienstes sei daraus herzuleiten, daß man die "Befähigung zum Richteramt", eines der Fundamente rechtsstaatlichen Denkens in Deutschland überhaupt, nicht aufspalten könne, ohne sie zugleich zu entwerten. Man könne sich nicht auf den Standpunkt stellen, das zweite juristische Staatsexamen befähige sogleich zur Tätigkeit als Richter, nicht aber zur Tätigkeit als Rechtsanwalt. Schließlich werde durch die Einführung des Anwärterdienstes auch der Grundsatz der Freiheit der Advokatur — ein wesentlicher Teil

dieser Freiheit liege in dem unbedingt freien Zugang zur Advokatur - angetastet. Der Entwurf sehe zwar eine zeitliche Begrenzung des Anwärterdienstes auf ein Jahr vor; wenn das Prinzip als solches einmal durchbrochen sei, könne es nicht ausgeschlossen werden, daß ein späterer Gesetzgeber aus irgendwelchen Erwägungen eine Verlängerung dieses Zeitraumes verfassungsrechtlich für noch tragbar ansehe. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen sei der Anwärterdienst abzulehnen. Eine Einführung in den Anwaltsberuf werde in der Praxis ohnehin in den meisten Fällen dadurch erreicht, daß ein junger Anwalt sich in irgendeiner Form an einen älteren Kollegen anlehne. Im übrigen habe man seit Einführung des Anwärterdienstes nicht die Beobachtung machen können, daß die Anfangsschwierigkeiten beim Zugang zum Beruf geringer geworden seien.

Der Sachverständige Präsident Finck hat ausgeführt, daß die Ansicht innerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer nicht einheitlich sei; die Mehrheit habe sich für die Beibehaltung des Anwärterdienstes ausgesprochen, eine Minderheit sei dagegen. Der Sachverständige Oberlandesgerichtspräsident Dr. Ruscheweyh hat gegen den Anwärterdienst Stellung genommen.

In Abwägung der für und wider den Anwärterdienst vorgetragenen Gesichtspunkte hat der Ausschuß — wie oben ausgeführt — die Streichung der §§ 6 bis 17 des Entwurfs beschlossen.

Zu § 19

In Nummer 4 sind die Worte "in der Rechtspflege" eingefügt worden, um Härten zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, daß der Beruf, aus dem der Bewerber in einem Dienststrafverfahren entfernt worden ist, mit dem Anwaltsberuf nicht vergleichbar ist. Die Besonderheiten des früheren Berufes des Bewerbers können dazu genötigt haben, andere Maßstäbe anzulegen, als sie einem Rechtsanwalt gegenüber anzulegen gewesen wären. Bei Bewerbern, die aus einem Dienst, der nicht Dienst in der Rechtspflege ist, entfernt worden und die für die Anwaltschaft nicht tragbar sind, bietet Nummer 5 die Möglichkeit, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen.

Die sogenannte politische Klausel in Nummer 6 war Gegenstand eingehender Erörterungen. Der Ausschuß hat sich in seiner 13. Sitzung vom 19. März 1958 mit neun gegen fünf Stimmen im Grundsatz gegen eine Streichung dieses Versagungsgrundes ausgesprochen. Die Mehrheit des Ausschusses hat die Auffassung vertreten, ein ersatzloser Wegfall dieser Bestimmung würde Feinde der republikanischen Grundordnung zu Infiltrationsversuchen geradezu ermuntern. Andererseits sei einzuräumen, daß die im Entwurf enthaltene Fassung nicht recht justitiabel und deshalb gefährlich sei. Die Einführung einer "politischen Klausel" dürfe nicht zur "Gesinnungsschnüffelei" führen.

Die Ausschußmitglieder, die für einen ersatzlosen Wegfall eingetreten sind, haben auf folgendes hingewiesen: aus ihrer Haltung dürfe keinesfalls die Folgerung gezogen werden, sie träten für die Aufnahme umstürzlerischer Elemente in die Anwaltschaft ein; sie hielten aber die "politische Klausel" für entbehrlich, weil die Zulassung eines Bewerbers, der sich in der in Nummer 6 des Entwurfs umschriebenen Weise verhalten habe, regelmäßig schon auf Grund der Generalklausel der Nummer 5 versagt werden könne. Sie haben ferner geltend gemacht, jede "politische Klausel" berge die Gefahr eines Mißbrauchs in sich.

Nach eingehender Aussprache hat der Ausschuß in seiner 24. Sitzung vom 11. Juni 1958 mit neun gegen zwei Stimmen bei einer Enthaltung folgende neue Fassung beschlossen:

"6. wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft;"

Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß mit dieser neuen Fassung ein nachprüfbarer Tatbestand festgelegt worden sei, der nicht auf eine abstrakte, sondern auf eine konkrete Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abstelle und mit dessen Mißbrauch nicht zu rechnen sei.

Zu dem in Nummer 8 normierten Versagungsgrund ist im Ausschuß Übereinstimmung dahin festgestellt worden, daß die Ausübung des anderen Berufes den Bewerber an der Wahrnehmung anwaltlicher Berufspflichten faktisch — sei es aus zeitlichen oder aus sachlichen Gründen — nicht hindern dürfe. Mit dem Ausdruck "Ansehen" soll keinen veralteten gesellschaftlichen Vorurteilen das Wort geredet werden.

Zu § 26

Nach einheitlicher Auffassung des Ausschusses muß es sich bei einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 um eine rechtskräftige Verurteilung handeln.

In Absatz 1 Nr. 4 hat der Ausschuß über den Vorschlag des Entwurfs hinaus für die Zurücknahme der Zulassung das Erfordernis aufgestellt, daß ein weiteres Verbleiben des Rechtsanwalts in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet. Damit soll klargestellt werden, daß es auch auf das Verhalten des Rechtsanwalts ankommt. Die Zurücknahme der Zulassung eines Rechtsanwalts, der zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Berufes infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwächung seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, wird also dann nicht in Frage kommen, wenn der Rechtsanwalt aus eigenem Entschluß seine Praxis durch einen Sozius weiterführen und somit eine Gefährdung der Rechtspflege nicht eintreten läßt.

Zu § 27

Der Ausschuß vertritt übereinstimmend die Auffassung, daß die Leistung des Offenbarungseides unter den in Nummer 1 aufgeführten Vermögensverfall zu rechnen ist und daß die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nur für den Tatbestand des Vermögensverfalls von Bedeutung ist.

Zu § 29

In Abänderung des Entwurfs hat der Ausschuß beschlossen, daß ein Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat, sich mit besonderer Erlaubnis auch weiterhin Rechtsanwalt ohne jeden Zusatz nennen darf. Der im Entwurf vorgesehene Zusatz "außer Dienst", der im Beamtenrecht heimisch ist, würde der Eigenheit des Anwaltsberufs (§ 2) nicht gerecht.

Der Ausschuß hat ferner beschlossen, die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu übertragen, weil es sich um einen Akt innerhalb der anwaltlichen Selbstverwaltung handelt.

Zu § 32

Bei der lokalen Zulassung hat der Ausschuß es nicht als erforderlich angesehen, den in Absatz 1 des Entwurfs vorgesehenen allgemeinen Versagungsgrund in das Gesetz aufzunehmen. Er ist der Ansicht, daß ein Bewerber, sofern er nicht für die Anwaltschaft überhaupt untragbar ist, eine lokale Zulassung grundsätzlich überall muß erwirken können. Ein allgemeiner Versagungsgrund, wie er in Absatz 1 des Regierungsentwurfs neben den besonderen Versagungsgründen enthalten ist, könnte leicht unsachlichen Erwägungen Raum geben, die mit dem in § 5 festgelegten Grundsatz der Freizügigkeit unvereinbar wären.

Durch Absatz 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs, dem der Ausschuß sich angeschlossen hat, soll sichergestellt werden, daß sich aus der früheren amtlichen Tätigkeit des Bewerbers in demselben Landgerichtsbezirk, in dem er nunmehr die Zulassung bei einem Gericht beantragt, keine Gefahren für die Rechtspflege ergeben.

Zu § 36

Zu Absatz 1 hat der Ausschuß als allgemeine Auffassung festgestellt, daß die gleichzeitige Zulassung auch bei mehreren anderen an demselben Ort befindlichen oder benachbarten Landgerichten zulässig ist. Eine gleichzeitige Zulassung über die Grenzen eines Landes hinweg ist hingegen nur möglich, wenn die beteiligten Länder dies durch einen Staatsvertrag vorgesehen haben.

Zu § 37

Der Ausschuß hat sich in seiner 15. Sitzung vom 27. März 1958 mit zwölf gegen vier Stimmen bei einer Enthaltung für den Grundsatz der Singularzulassung ausgesprochen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dabei insbesondere von dem Gedanken leiten lassen, daß ein Anwaltswechsel zwischen der landgerichtlichen und der oberlandesgerichtlichen Instanz der Rechtspflege diene; ebenso wie in der Person der Richter ein Wechsel eintrete, müsse der Prozeß in zweiter Instanz auch aus anwaltlicher Sicht neu gesehen werden. Damit befindet sich die Mehrheit des Ausschusses in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Sachverständigen

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Ruscheweyh und Präsident Finck. Die Anhänger der Simultanzulassung unter den Ausschußmitgliedern haben vor allem darauf hingewiesen, daß die Simultanzulassung sich in vielen Ländern Jahrzehnte hindurch bewährt habe und daß die Singularzulassung das Verhältnis zwischen dem Rechtsuchenden und dem Anwalt seines Vertrauens beeinträchtige.

In Zusammenhang mit § 37 muß § 240 des Regierungsentwurfs betrachtet werden. Von dem in § 37 enthaltenen Grundsatz der Singularzulassung ist nämlich in § 240 des Entwurfs eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen. Auf die sich hieraus ergebenden Probleme wird später bei § 240 einzugehen sein.

Zu § 39

Bei der Beratung des Absatzes 1 ist auf die Gefahren hingewiesen worden, die sich daraus ergeben können, daß der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz in dem Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er zugelassen ist, frei wählen kann. Die Residenzpflicht des § 18 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 entsprach der 80 Jahre zurückliegenden Zeit, sie paßt in unsere Zeit nicht mehr hinein. Die Verkehrsverhältnisse haben sich umstürzend durch eine allgemeine Motorisierung sowie durch eine außerordentlich rasche Nachrichtenübermittlung verändert. Man kann heute Entfernungen, die im Jahre 1878 nur durch großen Zeitaufwand überwunden werden konnten, auf das rascheste zurücklegen und Mitteilungen in der kürzesten Zeit befördern. Es besteht also keine Veranlassung mehr, zu verlangen, daß der Anwalt seine Wohnung dort nimmt, wo er zugelassen ist bzw. wo er seine Kanzlei unterhält. Eine solche Beschränkung ist auch aus anderen Gesichtspunkten eine Beschneidung der persönlichen Freiheit des Anwalts in der Wahl seiner Wohnung, die durch nichts gerechtfertigt wird. Es ist von Mitgliedern des Ausschusses in früheren Besprechungen sogar der Gedanke erwogen worden, die Residenzpflicht überhaupt aufzuheben und es bei der Pflicht zur Errichtung einer Kanzlei am Sitze des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, zu belassen. Demgegenüber schien die Lockerung der Residenzpflicht im Sinne des Absatzes 1 als die augenblicklich richtige Lösung. Es wird auch dabei noch Härten geben, insbesondere in Städten, die an einer Landesgrenze oder an einer Grenze des Oberlandesgerichtsbezirks liegen. Diese Fälle können aber durch Befreiung von der Residenzpflicht in jedem einzelnen Fall durch die zuständige Landesjustizverwaltung vernünftig geregelt werden. Absatz 1 darf aber nicht dazu führen, daß der Rechtsanwalt, wenn er nicht am gleichen Ort wohnt, an dem er seine Kanzlei betreibt, an dem Wohnort eine Art Filialkanzlei unterhält.

Zu § 41

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, daß Absatz 1 Satz 2 ersatzlos wegfallen soll. Einmal kann eine Befreiung von der Residenzpflicht als Verwaltungsakt ohnehin mit Auflagen verbunden werden;

zum anderen könnte eine besondere Erwähnung der Auflagen dazu führen, daß die Erteilung von Auflagen zur Regel und dadurch der Zweck des Absatzes 1 Satz 1 beeinträchtigt würde.

Der Ausschuß hat sich auch für den Wegfall von Absatz 1 Satz 3 ausgesprochen. Er befindet sich hier in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates, diese Bestimmung wegfallen zu lassen, weil sie unnötige und zusätzliche Verwaltungsarbeit verursachen würde. Dem Vorschlag des Bundesrates hat auch die Bundesregierung zugestimmt.

Zu § 42

Absatz 1 soll nicht durch einen Punkt, sondern durch ein Semikolon unterteilt werden. Dadurch wird klargestellt, daß auch der zweite Teil des Absatzes sich nur auf solche Fälle bezieht, in denen der Rechtsanwalt eine Kanzlei überhaupt nicht zu unterhalten braucht.

Zu § 45

Zu Absatz 3 des Entwurfs hat die große Mehrheit des Ausschusses die Auffassung vertreten, eine Versagung der anderweitigen Zulassung nur aus dem Grunde, weil der Rechtsanwalt ehrengerichtlich bestraft ist, würde eine Art Nebenstrafe darstellen. Die Regelung des Regierungsentwurfs solle offenbar dazu dienen, den Rechtsanwalt zu überwachen. Auf den Rechtsanwalt kann aber ebensogut an dem neuen Zulassungsort das Augenmerk gerichtet werden. Danach ist die Vorschrift auch überflüssig. Im übrigen könne es im Interesse der Rechtspflege sogar angebracht sein, daß ein Anwalt nach voraufgegangener ehrengerichtlicher Bestrafung seine Zulassung wechsele. Der Ausschuß hat aus diesen Gründen den Wegfall von Absatz 3 beschlossen.

Zu § 47

Die Änderung von Absatz 1 Nr. 3 ist eine Folge des Wegfalls von § 41 Abs. 1 Satz 2.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Absatz 1 eine neue Vorschrift als Nummer 6 anzufügen. Durch sie soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Zulassung bei einem Gericht zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 versagt werden kann, erst nach der Zulassung eingetreten sind, so z. B. wenn ein Richter und eine Rechtsanwältin oder umgekehrt die Ehe miteinander eingehen und beide an demselben Gericht tätig sind. Dieser Fall ist nicht etwa konstruiert, sondern der Praxis entnommen. Er würde zu Schwierigkeiten führen, wenn nicht auch hier die Zurücknahme der Zulassung möglich wäre.

Zu § 52

Der Ausschuß hat Bedenken dagegen geäußert, daß nach Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs die Offentlichkeit in jedem Falle herzustellen ist, wenn ein Beteiligter dies beantragt. Wohl muß demjenigen, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, ein Anspruch auf die Offentlichkeit der Verhandlung zugestanden werden. Jedoch ist der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer ein solcher Anspruch zuzubilligen. Diesen Erwägungen ist dadurch Rechnung getragen worden, daß die Offentlichkeit nach einstimmigem Beschluß des Ausschusses auf Verlangen des Antragstellers hergestellt werden muß und auf Antrag eines anderen Beteiligten hergestellt werden kann.

Zu § 54

Im Gegensatz zu der Bundesregierung ist der Ausschuß der Auffassung, daß über die sofortige Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden werden sollte. Wenn die in Absatz 6 des Entwurfs vorgesehene Regelung beibehalten würde, müßte befürchtet werden, daß ein rein schriftliches Verfahren zur Regel würde. Dies müßte sich nachteilig auswirken, weil die angefochtene Entscheidung auch in tatsächlicher Hinsicht nachgeprüft wird. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, Absatz 6 dahin zu ändern, daß § 52 Abs. 2 und 3 mit dem Prinzip der Mündlichkeit auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof entsprechend anzuwenden ist.

Zu § 57

Durch die zu Nummer 1 beschlossene Änderung wird klargestellt, daß die Zumutung eines Verhaltens, durch das der Rechtsanwalt seine Berufspflichten verletzen würde, nicht unbedingt die Ablehnung oder Niederlegung des Mandats überhaupt zur Folge haben muß. Der Rechtsanwalt soll sich vielmehr darauf beschränken dürfen, den bedenklichen Teil des Auftrags abzulehnen.

Der Ausschuß hat mit sechs gegen vier Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen, Nummer 2 zu streichen. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß die zu Nummer 2 denkbaren Fälle schon von Nummer 1 erfaßt werden, so daß Nummer 2 entbehrlich ist.

Zu § 58

Die Änderung gegenüber dem Entwurf ist nicht sachlicher Natur. Anträge festzulegen, daß der Rechtsanwalt in den Fällen des § 58 auch "Behörden" oder "Dritten" gegenüber nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden darf, hat der Ausschuß als zu weitgehend abgelehnt. Es ist aber hervorgehoben worden, daß ein Syndikusanwalt z. B. Mahnschreiben nicht als Rechtsanwalt unterzeichnen und Verhandlungen für seinen ständigen Auftraggeber nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt führen dürfe, weil er insoweit als Syndikus tätig werde. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Mißbräuchen im Wege der Aufsicht durch die Berufsorgane und durch die Ehrengerichtsbarkeit entgegengetreten werden könne.

Zu § 60

Ein "wichtiger Grund" im Sinne des Absatzes 2 liegt nach Ansicht des Ausschusses insbesondere dann vor, wenn der Rechtsanwalt durch Übernahme des Mandats gegen seine Berufspflichten verstoßen würde.

Zu § 62

Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß die Rechte Dritter durch § 62 nicht berührt werden.

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird klargestellt, daß zu den Handakten im Sinne des § 62 auch diejenigen Schriftstücke gehören, die der Rechtsanwalt von dem Auftraggeber selbst erhalten hat.

Zu § 63

Der Ausschuß hat beschlossen, die Frist, innerhalb deren vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Rechtsanwalt verjähren, in Anlehnung an die für Ersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltende Verjährungsfrist auf drei Jahre festzusetzen.

Zu § 67

In Absatz 2 wird die Frist für die Annahme neuer Aufträge auf sechs Monate erstreckt, weil die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist von drei Monaten zu kurz erscheint.

Die Einfügung des Satzes "Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer." in Absatz 3 dient einmal der Klarstellung, daß abweichende Vereinbarungen möglich sind. Zum anderen soll durch den Genehmigungszwang erreicht werden, daß abweichende Vereinbarungen im Interesse der Beteiligten zur Kenntnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gelangen und von ihm geprüft werden können.

Zu § 70

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß unter "Personalakten" im Sinne des § 70 sowohl die bei der Landesjustizverwaltung als auch die bei der Rechtsanwaltskammer geführten Akten zu verstehen sind.

Zu § 74

Die Herabsetzung der für die Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer erforderlichen Mitgliederzahl von "eintausend" auf "fünfhundert" (Absatz 1 Satz 1) soll die Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer auch in einem kleineren Oberlandesgerichtsbezirk ermöglichen. Die Regelung wird voraussichtlich in dem Land Baden-Württemberg praktische Bedeutung erlangen.

Zu § 75

Die Änderung in Absatz 2 gegenüber dem Entwurf soll die Grenzen der Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer deutlich hervorheben.

Zu § 79

Der Ausschuß hat beschlossen, die Wählbarkeit zum Vorstand nach Nummer 3 nur auszuschließen, wenn gegen den Rechtsanwalt die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist. Er hat den Entwurf insbesondere deshalb für zu weitgehend angesehen, weil nach ihm selbst ein Rechtsanwalt, dem auch nur ein fahrlässiges Vergehen (z. B. eine fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr) zur Last gelegt wird, nicht zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden kann.

Zu § 81

Der Ausschuß zieht es vor, die in § 230 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung, die mit § 81 Abs. 2 in Zusammenhang steht, unmittelbar nach § 81 Abs. 2 zu übernehmen.

Zu § 82

Dem Ausschuß erscheint es zu weitgehend, daß ein Rechtsanwalt, gegen den die öffentliche Klage im Sinne des § 79 Nr. 3 erhoben ist, aus dem Vorstand automatisch ausscheiden soll. Die Zwangsfolge kann sich nachträglich als unbegründet herausstellen, wenn nämlich der Rechtsanwalt freigesprochen wird. Mit Rücksicht darauf, daß der Ausgang des Verfahrens nicht feststeht, empfiehlt es sich, für Fälle dieser Art nur das Ruhen der Mitgliedschaft im Vorstand vorzusehen.

Die Neuwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nach den Beschlüssen des Ausschusses in der nächsten Versammlung der Kammer erfolgen; durch diese Änderung gegenüber dem Entwurf wird vermieden, daß möglicherweise nur für die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes eine Kammerversammlung einberufen werden muß.

Zu § 86

Die Änderung von Absatz 2 Nr. 1 steht in Zusammenhang mit den Beschlüssen zu § 159 Abs. 2 Satz 2; auf die Ausführungen zu § 159 wird Bezuggenommen.

Hinsichtlich der zu Absatz 2 Nr. 7 und 8 beschlossenen Änderungen wird Bezug auf die entsprechenden Beschlüsse zu § 191 genommen.

Zu § 88

Nach der einstimmigen Auffassung des Ausschusses sollen Unkosten, die durch Fahrten am Wohnort eines Vorstandsmitgliedes entstehen, nicht erstattet werden; gegebenenfalls können solche Unkosten durch einen Pauschalbetrag im Rahmen der Aufwandsentschädigung gedeckt werden. Der Ausschuß hat demzufolge beschlossen, die Worte "Ersatz ihrer Fahrtkosten" durch "eine Reisekostenvergütung" zu ersetzen.

Zu § 100

Der Ausschuß hält Absatz 2 Satz 2 für selbstverständlich und damit für entbehrlich.

Zu § 101

Der Ausschuß hat es für geboten erachtet, in Abweichung von der in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelung gesetzlich festzulegen, daß die Mitglieder ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persön-

lich ausüben können. Diese Änderung beruht auf den Erwägungen, daß die schriftliche Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts zu Fehlentscheidungen führen kann, weil die Möglichkeit der Aussprache in der Kammerversammlung fehlen würde, und daß die Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten eine unerwünschte Zusammenballung von Stimmen einzelner Gruppen erleichtert. Hinter diese Erwägungen muß der Gedanke, auch weit vom Sitz der Kammer entfernt wohnenden Rechtsanwälten die Teilnahme am Leben der Kammer zu erleichtern, zurücktreten.

Zu § 102 Abs. 2

In Nummer 5 ist neben der Aufwandsentschädigung auch die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts durch die Kammerversammlung zu regeln.

Zu § 104

Wenn der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Ungültigkeitserklärung einer Wahl oder die Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses beantragt, so wird die Kammer nach den Beschlüssen des Ausschusses durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Ehrengerichtshofes besonders bestellt (Absatz 1 Satz 2). Müßte der Vertreter der Kammer erst durch die Versammlung der Kammer bestellt werden, so wie es der Regierungsentwurf vorsieht, könnten sich durch die Einberufung der Versammlung Verzögerungen ergeben.

Für die Änderung des Absatzes 7 sind dieselben Gründe maßgebend gewesen, die zur Änderung von § 54 Abs. 6 geführt haben.

Zu § 105

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat und der Bundesregierung hat der Ausschuß die Anfügung eines Absatzes 3 beschlossen, in dem klargestellt wird, daß die Landesjustizverwaltung die Aufsicht über das Ehrengericht führt.

Zu § 106

Sachliche Änderungen sind durch die Beschlüsse des Ausschusses zu dieser Vorschrift nicht vorgenommen worden.

Zu § 107

Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs ist die Bestimmung angefügt worden, daß die Landesjustizverwaltung den Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch vor der Bestimmung der für das Ehrengericht erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu hören hat.

Entsprechend einer Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer hat der Ausschuß in Absatz 2 Satz 4 festgelegt, daß die Vorschlagsliste mindestens die Hälfte mehr als die für das Ehrengericht erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten muß.

Zu § 108

Die zu Absatz 1 Satz 3 beschlossene Änderung entspricht der zu § 88.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Enthebung eines Mitgliedes des Ehrengerichts vom Amte auf den Ehrengerichtshof in Absatz 2 Satz 2 beruht auf der Erwägung, daß in dem Ehrengerichtshof bereits ein Gericht vorhanden ist, das nach seiner Zusammensetzung und seinen Erfahrungen für die Entscheidung besonders geeignet erscheint.

Zu § 110

Der Ausschuß hält Halbsatz 2 für entbehrlich, da die §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht unmittelbar, sondern entsprechend angewendet werden sollen.

Zu § 113

Nach dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, hat der Ausschuß dem Absatz 1 einen zweiten Satz angefügt, der die entsprechende Anwendung von § 105 Abs. 3 festlegt.

Zu § 114

In seiner 28. Sitzung vom 8. Oktober 1958 hat der Ausschuß mit neun Stimmen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung beschlossen, den Regierungsentwurf in der Frage der Besetzung des Ehrengerichtshofes zu ändern. Nach dem neuen Absatz 3 sind zum Präsidenten des Ehrengerichtshofes und zu Vorsitzenden der Senate nicht Berufsrichter, sondern anwaltliche Mitglieder des Ehrengerichtshofes zu bestellen. Verfassungsrechtliche Bedenken sind gegen eine solche Regelung nicht zu erheben. Es handelt sich bei der Ausgestaltung um eine reine Frage der Zweckmäßigkeit. Deshalb kann dem Wunsch der Anwaltschaft, ihr in dem Ehrengerichtshof ein möglichst weitgehendes Mitbestimmungsrecht einzuräumen, Rechnung getragen werden.

Zu § 115

Die Änderungen dieser Vorschrift ergeben sich aus dem Beschluß zu § 114.

Zu § 116

Der Ausschuß hat mit zehn gegen zwei Stimmen bei drei Enthaltungen beschlossen, daß für die Entscheidung über den Antrag, ein anwaltliches Mitglied des Ehrengerichtshofes unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 vom Amte zu entheben, der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig sein soll. Ein Antrag, die Zuständigkeit des Ehrengerichtshofes selbst vorzusehen, war vorher mit acht gegen sechs Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich bei ihrer Entscheidung von dem Gedanken leiten lassen, daß es zur Vermeidung auch nur des Anscheins einer Interessenkollision vorzuziehen wäre, eine völlig unbeteiligte Stelle entscheiden zu lassen. Den Gedanken, die Zuständigkeit des Senats

für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof zu begründen, hat der Ausschuß nach Erörterung grundsätzlicher Bedenken aufgegeben. Bedenken gegen eine solche Regelung wurden insbesondere darin gesehen, daß alsdann entgegen allgemeinen Grundsätzen ein Verwaltungs- und Hoheitsakt eines Landes den Gegenstand des Verfahrens in erster und letzter Instanz vor einem Bundesgericht bilden würde.

In den Fällen des § 74 und des § 113 Abs. 2 soll die Landesjustizverwaltung die Zahl der anwaltlichen Mitglieder nicht nach freiem Ermessen auf die Bezirke der einzelnen Rechtsanwaltskammern verteilen dürfen. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, daß in diesen Fällen die jeweilige Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen soll.

Zu § 117

Die Änderungen zu dieser Bestimmung folgen aus dem Beschluß zu \S 114.

Zu § 119

Der Ausschuß hat sich den verfassungsrechtlichen Bedenken nicht verschließen können, die gegen die ursprüngliche Absicht einzelner Ausschußmitglieder, die Besetzung des Senats für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof mit vier Rechtsanwälten unter Einschluß des Vorsitzenden und mit drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes vorzusehen, erhoben worden sind. Er hat deshalb nach einer Lösung gesucht, die auf der einen Seite verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint und auf der anderen Seite die Belange der Rechtsanwaltschaft soweit wie möglich berücksichtigt. Der Ausschuß glaubt, diese Lösung darin gefunden zu haben, daß der Senat für Anwaltssachen mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes und drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes sowie drei Rechtsanwälten als Beisitzern besetzt wird. Den Vorsitz soll der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein Senatspräsident führen, der nach § 62 Abs. 2 Satz 2, § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt wird (Absatz 2). Damit wird den verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen. Nach dem Grundgesetz dürfen auf Bundesebene andere als die in ihm ausdrücklich genannten Gerichte (Artikel 96 GG) nicht errichtet werden. Damit verbietet sich die Errichtung eines Bundesehrengerichtshofes als eines besonderen Gerichts. Es bleibt deshalb nur die Anlehnung an eines der bestehenden oberen Bundesgerichte. Den Eigenheiten der Materie und des Verfahrens kann dadurch Rechnung getragen werden, daß bei dem Bundesgerichtshof ein besonderer Senat gebildet wird. Hierbei muß der Charakter dieses Gerichts gewahrt werden. Dies ist nur sichergestellt, wenn sowohl der Vorsitzende als auch die Mehrzahl der Mitglieder dieses besonderen Senats dem Bundesgerichtshof als Berufsrichter angehören. Daraus ergibt sich, daß dem Senat für Anwaltssachen, der mit sieben Mitgliedern besetzt sein soll, vier Bundesrichter unter Einschluß des Vorsitzenden und drei Rechtsanwälte angehören müssen. Der Vorsitz wird dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes übertragen. Damit wird die Tradition des alten Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte beim Reichsgericht (§ 90 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) insoweit fortgesetzt. Die drei Rechtsanwälte, die in dem Senat mitwirken, haben, wie sich aus dem neuen Absatz 2 Satz 1 ergibt, als Beisitzer den gleichen Rang wie die Berufsrichter, die Beisitzer sind. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Senat für Anwaltssachen stets in voller Besetzung entscheiden soll. Deshalb hat der Ausschuß beschlossen, Absatz 3 zu streichen.

Zu § 120

Einen Antrag, daß die anwaltlichen Beisitzer von dem Bundesminister der Justiz zusammen mit dem Richterwahlausschuß berufen werden sollten, hat der Ausschuß mit zehn gegen drei Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Zur Begründung dieses Antrags war ausgeführt worden, auch wenn man feststelle, daß eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für die Mitwirkung des Richterwahlausschusses nicht bestehe, so werde die Stellung der anwaltlichen Beisitzer doch verstärkt, wenn sie nicht allein durch die Exekutive, sondern auch durch die demokratisch-parlamentarische Einrichtung des Richterwahlausschusses berufen würden.

Die Mehrheit des Ausschusses ist jedoch diesen Ausführungen nicht gefolgt.

Die Änderungen zu Absatz 2 stehen mit denjenigen des § 107 Abs. 2 in Einklang.

Die in Absatz 3 vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Streichung des Wortes "anwaltlichen" in der Eidesformel des Absatzes 4 beruht auf der Erwägung, daß auch nur der Anschein vermieden werden soll, als ob zwischen anwaltlichen Beisitzern und berufsrichterlichen Beisitzern ein Unterschied bestehe.

Zu § 122

Die Änderung des Absatzes 2 beruht auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Es erscheint nicht erforderlich, eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Ziviloder Strafsenat zu schaffen, wie es in dem Regierungsentwurf vorgesehen ist.

Absatz 4 ist als selbstverständlich und damit entbehrlich gestrichen worden.

Zu § 124

Diese Vorschrift ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und der Bundesregierung in eine Muß-Bestimmung geändert worden, damit klare Besetzungsverhältnisse der Richterbank geschaffen werden.

Zu § 125

Die Änderung ist eine Folge der Beschlüsse zu \S 116 Abs. 3.

Zu § 127

Der Ausschuß hat mit acht Stimmen bei fünf Enthaltungen beschlossen, das in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Verbot der Kumulierung von ehrengerichtlichen Strafen nicht zu übernehmen. Es wird ausdrücklich festgelegt, daß die ehrengerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße nebeneinander verhängt werden können. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß man der Vielfalt ahndungswürdiger Verhaltensweisen durch die Kumulierungsmöglichkeit am ehesten gerecht werden könne.

Zu § 139

Die Streichung des Absatzes 2 bedeutet keine sachliche Änderung. Absatz 2 des Entwurfs entspricht dem § 192 StPO. Diese Vorschrift ist indes bereits durch die allgemeine Bezugnahme auf die Strafprozeßordnung (§ 136 Abs. 3) anwendbar.

Zu § 141

Der Beschuldigte soll vor Schluß der Voruntersuchung ein Recht auf Akteneinsicht haben (Absatz 1 Satz 2).

Zu § 145

Der Ausschuß hat erwogen, in Absatz 2 zwischen "nicht" und "angefochten" das Wort "selbständig" einzufügen. Er hat jedoch von dieser Änderung abgesehen, um die Übereinstimmung mit § 210 Abs. 1 der Strafprozeßordnung zu wahren. Er hat aber gleichzeitig als einmütige Auffassung festgestellt, daß die Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses zulässig ist, wenn sie in Verbindung mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil erfolgt.

Zu § 149

Die Änderung des Absatzes 1 beruht auf denselben Erwägungen wie der Beschluß zu § 52 Abs. 3 Satz 4.

Zu § 159

Durch die mit dreizehn Stimmen bei einer Enthaltung beschlossene Änderung von Absatz 2 Satz 2 soll deutlich gemacht werden, daß neben reinen Rechtsfragen auch Fragen der anwaltlichen Berufspflichten revisibel sind. Der in dem Regierungsentwurf gewählte Ausdruck "Fragen des anwaltlichen Standesrechts" umfaßt nach Ansicht des Ausschusses nicht nur eigentliche Rechtsfragen, sondern auch solche Fragen, die sich aus den besonderen Pflichten und der besonderen Stellung des Rechtsanwalts ergeben. Ein sachlicher Unterschied ist also zwischen der Änderung und dem Regierungsentwurf nicht gegeben.

Zu § 164

Das nach dieser Vorschrift vorgesehene Offizialverfahren schließt Anregungen der Rechtsanwaltskammern, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu erlassen, nicht aus.

Zu § 169

In Absatz 4 muß auch der Fall einbezogen werden, daß ein Berufs- oder Vertretungsverbot gegen eine Rechtsanwältin verhängt wird. Die Worte "seiner Ehefrau" sind deshalb durch "seines Ehegatten" ersetzt worden.

Zu § 174

Die Formel des Beschlusses ist nur amtlichen Stellen mitzuteilen. Deshalb muß eine Mitteilung der Formel an den örtlichen Anwaltverein als eine private Einrichtung entfallen.

Zu § 175

Durch den Zusatz in Absatz 5 wird klargestellt, daß der Vertreter befugt ist, Vorschüsse auf die Vergütung zu entnehmen.

Zu § 179

Der Ausschuß hat den Wahlausschuß auf seiten des Bundesgerichtshofes verkleinert. Dadurch wird die paritätische Zusammensetzung des Wahlausschusses aus Richtern und Rechtsanwälten besser gewahrt.

Zu § 180

Durch die Einfügung der Worte "auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern" in Absatz 2 Nr. 1 soll betont werden, daß die Bundesrechtsanwaltskammer die einzelnen Rechtsanwaltskammern an der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beteiligen hat.

Zu § 182

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 ist eine Folge des Beschlusses zu § 179.

Der Ausschuß hat es für zweckmäßig erachtet, die Anzahl der Vorschläge, die der Wahlausschuß dem Bundesminister der Justiz vorlegt, in Anlehnung an § 107 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 zu begrenzen. Zu diesem Zweck wird ein neuer Absatz 2 angefügt.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß für den Bewerber durch die Benennung ein Anspruch auf Zulassung nicht begründet wird.

Zu § 184

In Absatz 4 sind die Worte "und in § 45 Abs. 3" zu streichen, nachdem § 45 Abs. 3 entfallen ist.

Zu § 186

Den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten soll durch Gesetz generell die Möglichkeit gegeben werden, vor internationalen oder gemeinsamen zwischenstaatlichen Gerichten aufzutreten. Die Vertretung durch besonders erfahrene Rechtsanwälte gerade vor diesen Gerichten, die derzeit ausnahmslos im Range eines oberen Gerichts stehen, kann von großer Bedeutung sein. Der Ausschuß hat deshalb eine entsprechende Ergänzung des Ab-

satzes 1 vorgenommen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß später das Recht des Auftretens möglicherweise eingeschränkt werden müsse, falls sich in der internationalen Gerichtsbarkeit ein Instanzenzug entwickeln sollte.

Zu § 190

Die in Absatz 2 vorgenommene Anderung entspricht dem Beschluß zu § 75 Abs. 2.

Zu § 191

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung, daß "Richtlinien" keinen normativen Charakter tragen dürfen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich deshalb auch dahin ausgesprochen, daß die Bundesrechtsanwaltskammer nicht ermächtigt werden könne, solche "Richtlinien" mit normativem Charakter aufzustellen. Zur Klarstellung, welcher Inhalt und welche Bedeutung solchen "Richtlinien" überhaupt zukommt, ist in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehen, daß in ihnen "die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufes festzustellen" ist.

Zu Absatz 2 Nr. 6 des Entwurfs ist bei den Beratungen betont worden, daß durch diese Vorschrift die Tätigkeit der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins keineswegs eingeengt werden solle. Weiter ist darauf hingewiesen worden, daß das Recht, "an den Aufgaben der Gesetzgebung des Bundes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Bundes gutachtlich mitzuwirken", auch allen möglichen anderen Institutionen zustehe; deshalb empfehle es sich nicht, die Bundesrechtsanwaltskammer als zu diesen Aufgaben besonders berufen herauszustellen.

Bedenken gegen Absatz 2 Nr. 6 sind schließlich insbesondere daraus hergeleitet worden, daß in § 191 Abs. 2 von Obliegenheiten — und nicht von Rechten — der Bundesrechtsanwaltskammer die Rede ist; die Bundesrechtsanwaltskammer werde durch Nummer 6 gleichsam verpflichtet, den Stand der Gesetzgebung dauernd zu beobachten und — mit Kosten verbundene — Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Mitwirkenspflicht zu schaffen.

Durch den mit elf gegen drei Stimmen bei einer Enthaltung gefaßten Beschluß, Nummer 6 ersatzlos wegfallen zu lassen, hat der Ausschuß das Recht der Bundesrechtsanwaltskammer, an der Gesetzgebung des Bundes gutachtlich mitzuwirken, nicht in Frage stellen wollen.

In Absatz 2 Nr. 7 sind die Worte "in Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft" gestrichen worden, um die gutachtliche Tätigkeit auf anderen Gebieten nicht auszuschließen. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß die Bundesrechtsanwaltskammer vornehmlich um Gutachten in Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft ersucht werden wird.

Der Ausschuß ist sich darin einig, daß die berufliche Ausbildung der Rechtsanwälte gefördert werden sollte. Er hat aber der Bundesrechtsanwaltskammer nicht die Pflicht auferlegen wollen, mög-

licherweise kostspielige Einrichtungen hierzu zu schaffen. Absatz 2 Nr. 8 ist entsprechend geändert worden.

Zu § 197

Die Änderung ist in Angleichung an § 88 vorgenommen worden.

Zu § 204

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist infolge des Beschlusses zu § 197 erforderlich.

Zu § 207

Der Gebührensatz von dreißig Deutsche Mark in Absatz 1 ist auf vierzig Deutsche Mark erhöht worden, um das rechte Verhältnis zu den Gebührensätzen in den Absätzen 2 und 3 herzustellen.

Zu § 211

Unter "Kosten" im Sinne dieser Vorschrift sind nach Ansicht des Ausschusses nur die in § 210 bezeichneten "baren Auslagen" zu verstehen.

Zu § 213

"Dritter" im Sinne von Absatz 1 kann, wie bei den Beratungen festgestellt worden ist, z. B. ein Zeuge sein.

Zu § 214

Die in Absatz 1 vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 221

Nachdem die Vorschriften der §§ 6 bis 17 über den Anwärterdienst ersatzlos weggefallen sind, bedarf es einer Übergangsregelung für den nach bisher geltenden Vorschriften abgeleisteten Anwärter- oder Probedienst.

Zu § 224

Die Änderung der Jahreszahl "1955" in den Absätzen 1 und 2 in "1958" hat der Ausschuß vorgenommen, um auch Zulassungen und Zulassungsanträge aus der zurückliegenden Zeit noch bis zum 1. Januar 1958 zu erfassen.

Zu § 226

Mit Rücksicht darauf, daß in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Sachverhalte, die auch unter normalen politischen Verhältnissen disziplinär oder strafrechtlich zu ahnden gewesen wären, wegen rassischer, politischer oder religiöser Vorurteile zum äußeren Anlaß für unverhältnismäßig harte Strafen gedient haben können, hat der Ausschuß die Nichtberücksichtigung auch solcher Urteile vorgesehen, die überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.

Zu § 226a

Der Ausschuß teilt in seiner Mehrheit die Auffassung, daß ein Rechtsanwalt, der seine lokale Zulassung bei einem jetzt außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesrechtsanwaltsordnung gelegenen Gericht erwirkt hat, diese Zulassung nicht deshalb verliert, weil er durch die politische Entwicklung daran gehindert ist, seinen Beruf im Bezirk jenes Gerichts auszuüben. Der Ausschuß ist aber weiter der Ansicht, daß ein solcher Rechtsanwalt, der nunmehr im Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und hier weiter anwaltlich tätig sein will, seinen Beruf als Rechtsanwalt ohne eine neue lokale Zulassung nicht ausüben darf. Ein solcher Rechtsanwalt würde ohne eine neue lokale Zulassung auch keiner Rechtsanwaltskammer im Geltungsbereich dieses Gesetzes angehören und könnte somit ehrengerichtlich nicht zur Verantwortung gezogen wer-

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß beschlossen, einen neuen § 226a in den Entwurf einzufügen, in dessen Absatz 1 bestimmt wird, daß ein solcher Rechtsanwalt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung die Zulassung bei einem Gericht im Geltungsbereich des Gesetzes zu beantragen hat; wenn er die Zulassung nicht innerhalb eines Jahres erwirkt, erlischt seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, falls zu diesem Zeitpunkt nicht ein Verfahren nach den §§ 52 ff. anhängig ist. In Absatz 2 ist Entsprechendes für Rechtsanwälte vorgesehen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt erst nach dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung in deren Geltungsbereich nehmen. Nach Absatz 3 gehört der Rechtsanwalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art, solange er seine neue lokale Zulassung noch nicht erwirkt hat, unter Befreiung von der Beitragspflicht der Rechtsanwaltskammer an, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Ein Rechtsanwalt, der durch die politische Entwicklung daran gehindert ist, seinen Beruf im Bezirk des Gerichts auszuüben, bei dem er einst seine lokale Zulassung erwirkt hat, und der jetzt im Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, der aber seinen Beruf hier nicht — auch nicht vorübergehend — ausüben will, wird von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht erfaßt; für ihn gilt aber Absatz 3.

Bei den Beratungen ist hervorgehoben worden, daß § 226a nur auf solche Rechtsanwälte anwendbar ist, welche die Voraussetzungen des § 4 für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfüllen.

Zu § 227

Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit der Bundesregierung beschlossen, die Befristung "für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an", in Absatz 1 Satz 1 zu streichen. Damit ist ein kleiner Kreis von rassisch, politisch oder religiös Verfolgten zeitlich unbegrenzt von der Residenz- und Kanzleipflicht

befreit. Dieser Akt ist aus Gründen der Wiedergutmachung gerechtfertigt. Gleichzeitig werden durch diese Regelung Schwierigkeiten vermieden, die sich nach Ablauf der im Entwurf vorgesehenen Dreijahresfrist durch Anträge nach § 41 (Ausnahmen von der Residenz- und Kanzleipflicht zur Vermeidung von Härten) in der Praxis ergeben würden.

Im Interesse der Rechtspflege erscheint es jedoch erforderlich, daß die von der Kanzleipflicht befreiten Rechtsanwälte einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Deshalb wird Absatz 1 Satz 2, der die Rechtsanwälte auch hiervon befreien wollte, gestrichen.

Zu § 228

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung. Absatz 2 Satz 3 ist als entbehrlich gestrichen worden.

Zu § 230

Diese Vorschrift entfällt, nachdem § 81 Abs. 2 entsprechend ergänzt worden ist.

Zu § 233

Die Aufhebung oder Abänderung eines in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangenen ehrengerichtlichen Urteils kann auch dann geboten sein, wenn das Urteil zwar nicht ausschließlich, wohl aber überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruht. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Gedanke in der Fassung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden muß.

Zu § 236

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung hat der Ausschuß die Überschrift zu dieser Bestimmung einfacher und klarer gefaßt.

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, ist der Vorschrift ein neuer Absatz 4 angefügt worden. Dieser Absatz ist erforderlich, weil das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Saarland nicht gilt.

Zu § 239

In die landesrechtliche Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Schiedsmann oder vor anderen Güte- oder Sühnestellen wird durch die Bundesrechtsanwaltsordnung nicht eingegriffen werden, soweit die landesrechtlichen Vorschriften mit der Stellung des Rechtsanwalts, wie sie sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt, vereinbar sind. Auf diesen Erwägungen beruht der mit siebzehn gegen drei Stimmen bei einer Enthaltung gefaßte Beschluß des Ausschusses, dem Vorschlag des Bundesrates zu entsprechen und in § 239 einen neuen Absatz 1 einzufügen.

Hat ein Landesgesetzgeber aus Gründen, die in der Natur oder dem Gegenstand des Verfahrens liegen können, Bevollmächtigte oder Beistände schlechthin ausgeschlossen, um so die Aussprache zwischen den Parteien und dem Schiedsmann persönlich und unmittelbar zu ermöglichen, so kann auch ein Rechtsanwalt nicht verlangen, als Bevollmächtigter oder Beistand zugelassen zu werden.

Ist dagegen in dem Landesrecht z. B. vorgesehen, daß Beistände zwar zugelassen sind, aber zurückgewiesen werden können (§ 19 der Preußischen Schiedsmannsordnung), so darf ein Rechtsanwalt, der als Beistand auftritt, nicht zurückgewiesen werden, weil dies mit seiner Stellung unvereinbar wäre. Deshalb wird in Satz 2 bestimmt, daß landesrechtliche Vorschriften, nach denen Bevollmächtigte oder Beistände zurückgewiesen werden können, auf Rechtsanwälte keine Anwendung finden.

Es steht dem Landesgesetzgeber nach wie vor frei, den Ausschluß von Bevollmächtigten und Beiständen allgemein vorzusehen; eine solche Regelung gilt dann auch für Rechtsanwälte. Sind aber Bevollmächtigte und Beistände zugelassen, so können Rechtsanwälte selbst dann nicht zurückgewiesen werden, wenn die Zurückweisung anderer Personen möglich ist.

Zu § 240

Der Entwurf geht von dem — vom Ausschuß mit großer Mehrheit gebilligten — Grundsatz aus, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht sogleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein darf (§ 37). Hieraus in Verbindung mit dem Umstand, daß etwa 5500 von ungefähr 16 000 insgesamt in der Bundesrepublik und im Land Berlin zugelassenen Rechtsanwälten zur Zeit gleichzeitig bei einem Land- und einem Oberlandesgericht zugelassen oder — in Teilen des Landes Baden-Württemberg — bei einem Landgericht zugelassen und bei dem übergeordneten Oberlandesgericht aufzutreten berechtigt sind, ergibt sich die Notwendigkeit, eine Überleitungsvorschrift zu schaffen

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrechtsanwaltsordnung bestehenden Simultanzulassungen erhalten bleiben (Absatz 1). Zum anderen schlägt er im Hinblick auf Neuzulassungen in denjenigen Oberlandesgerichtsbezirken, in denen zur Zeit die Möglichkeit der gleichzeitigen Zulassung bei einem Land- und einem Oberlandesgericht besteht, unterschiedliche Lösungen vor (Absätze 2 bis 6): die bei den Landgerichten Bremen und Hamburg zugelassenen Rechtsanwälte sollen auf ihren Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden; Entsprechendes soll für das Land Berlin und das Saarland gelten. In Bayern sollen nur diejenigen Rechtsanwälte simultan zugelassen werden können, die bei einem Landgericht zugelassen sind, an dessen Sitz sich das übergeordnete Oberlandesgericht oder ein auswärtiger Senat dieses Oberlandesgerichts befindet, und die an dem Sitz des Landgerichts ihre Kanzlei haben. Die Simultanzulassung eines bei dem Landgericht Frankenthal zugelassenen Rechtsanwalts soll von der nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer getroffenen Feststellung der Landesjustizverwaltung abhängig sein, daß eine gleichzeitige Zulassung einer geordneten Rechtspflege dienlich ist. Für den Bereich des Landes Baden-Württemberg soll der Landesgesetzgeber die Möglichkeit haben, die gleichzeitige Zulassung abweichend von § 37 zu regeln. Für die bei den Landgerichten Braunschweig, Kaiserslautern, Oldenburg und Zweibrücken zugelassenen Rechtsanwälte schließlich soll künftig die Möglichkeit der Simultanzulassung entfallen.

Der Entwurf will demnach für die bestehenden Simultanzulassungen den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrechtsanwaltsordnung vorhandenen "Besitzstand" in vollem Umfange wahren. Bei der Beratung im Ausschuß sind Bedenken gegen diese Regelung geäußert worden, weil bei einer solchen Regelung verhältnismäßig viel Zeit vergehen würde, bis der Grundsatz der Singularzulassung verwirklicht sein würde. Vorschläge, eine mehr oder weniger lange Übergangszeit vorzusehen, nach deren Ablauf der Rechtsanwalt sich für die Zulassung entweder bei dem Oberlandes- oder bei dem Landgericht entscheiden müßte, sind nicht zuletzt im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken (Artikel 14 des Grundgesetzes) fallengelassen worden. Der Ausschuß hat sich schließlich mit großer Mehrheit der Regierungsvorlage angeschlossen, für die sich in diesem Punkt auch die Bundesrechtsanwaltskammer ausgesprochen hat. Er hat für Absatz 1 jedoch eine andere Fassung gewählt, die allgemeiner als die des Entwurfs gehalten ist und den besonderen Verhältnissen in Baden-Württemberg Rechnung trägt, eine sachliche Abweichung von der im Entwurf zur Frage der Wahrung des "Besitzstandes" vertretenen Auffassung aber nicht dar-

Mit siebzehn gegen neun Stimmen hat der Ausschuß dagegen beschlossen, den Ausnahmenkatalog der Absätze 2 bis 5 des Entwurfs zu streichen. Ausnahmen von dem Grundsatz der Singularzulassung sollen künftig nur für die bei den Landgerichten Berlin und Saarbrücken zugelassenen Rechtsanwälte der besonderen wirtschaftlichen und politischen Lage dieser Länder wegen - möglich sein. Damit ist die Simultanzulassung, abgesehen von diesen beiden Ausnahmen, für die Zukunft abgeschafft. Die Bundesregierung hatte gegen eine Umstellung in diesem Umfange Bedenken. Auch Oberlandesgerichtspräsident Dr. Ruscheweyh, der in der 23. Sitzung vom 4. Juni 1958 als Sachverständiger gehört worden ist, die Justizminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen und des Saarlandes sowie der Senator für Justiz des Landes Bremen, die der Ausschuß in der 31. Sitzung vom 16. Oktober 1958 und in der 32. Sitzung vom 5. November 1958 gehört hat, haben sich für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs ausgesprochen. Die Bedenken der Bundesregierung bestehen darin, daß die Simultanzulassung in den Gebieten, für die in den Absätzen 2 bis 5 des Entwurfs eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, seit Jahrzehnten bestehe und in den betreffenden Gebieten eine feste Einrichtung geworden sei. Ferner sei eine ausschließliche Oberlandesgerichtspraxis in kleineren Bezirken wirtschaftlich nicht tragbar, so daß bei einem Wegfall der Ausnahmeregelungen in solchen Bezirken der Nachwuchs gefährdet werden könnte. Die Mehrheit des Ausschusses ist jedoch der Auffassung, daß diese Bedenken gegenüber dem Erfordernis, in einer so wichtigen Grundsatzfrage eine möglichst weitgehende Rechtseinheit herbeizuführen, notwendig zurücktreten müßte. Eingriffe in organisch gewachsene Bereiche ließen sich nicht vermeiden, wenn man wirklich eine bundeseinheitliche Regelung herbeiführen wolle. Die Befürchtung, daß sich bei kleineren Oberlandesgerichten eine selbständige Rechtsanwaltschaft nicht bilden könne, sei nicht begründet, wie sich aus der Tatsache ergebe, daß in Celle und Koblenz eine eigene Anwaltschaft entstanden sei. Sollten sich aber in wirtschaftlicher Hinsicht Schwierigkeiten ergeben, so wäre dies wohl ein Anzeichen dafür, daß die Justizorganisation änderungsbedürftig sei.

Im Zusammenhang mit den Erörterungen um § 240 ist erwogen worden, § 37 einen neuen Absatz 2 anzufügen, nach dem es einem bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt untersagt sein soll, seine Praxis zusammen mit einem bei einem anderen Gericht zugelassenen Kollegen auszuüben; der Besitzstand von bereits in solchen Sozietäten oder Bürogemeinschaften praktizierenden Rechtsanwälten sollte durch eine § 240 Abs. 1 entsprechende Überleitungsvorschrift gewahrt werden. Die das Verbot einer Sozietät bejahenden Mitglieder des Ausschusses haben ins Feld geführt, daß das Prinzip der Singularzulassung in wirklich reiner Form nur durch ein solches Verbot verwirklicht werden könne. Wenn eine Sozietät zwischen einem Landgerichts- und einem Oberlandesgerichtsanwalt zulässig sei, stehe zu erwarten, daß der eine Rechtsanwalt vom anderen mehr oder weniger abhängig sei und der Grundsatz der Singularzulassung verwässert werde. Ihnen ist entgegengehalten worden, daß in einer Sozietät zwischen einem Landgerichtsund einem Oberlandesgerichtsanwalt eine reine Trennung der erstinstanzlichen von den zweitinstanzlichen Sachen üblich sei. Mißbräuchen vorzubeugen, die im übrigen auch denkbar seien, ohne daß eine Sozietät bestehe, sei Aufgabe der Ehrengerichtsbarkeit. Insbesondere aber beschwöre das Verbot einer solchen Sozietät in Verbindung mit dem Wegfall der Ausnahmeregelungen in den Absätzen 2 bis 5 des § 240 eine echte Gefahr für den Nachwuchs zur eigenständigen Rechtsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten herauf. Es könne dann wohl kaum erwartet werden, daß ein Rechtsanwalt, der normalerweise zunächst fünf Jahre lang bei einem Landgericht zugelassen gewesen sein muß, bevor er seine Zulassung bei einem Oberlandesgericht beantragen kann, seine Praxis, die er sich in jahrelanger Tätigkeit geschaffen habe, aufgebe, um Oberlandesgerichtsanwalt zu werden. Auch sei zu bedenken, daß die Möglichkeit der Assoziierung in vielen Fällen der einzige Weg sei, Vorsorge für das Alter zu treffen. Der Antrag, ein Verbot der Zusammenarbeit zwischen einem bei einem Oberlandesgricht und einem bei einem anderen Gericht

zugelassenen Rechtsanwalt auszusprechen, ist mit neun gegen fünf Stimmen abgelehnt worden.

Zu § 244

Die Anderung in Nummer 1 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Sie stellt eine Angleichung an § 126 der Zivilprozeßordnung dar.

Die Streichung des Wortes "nur" in Nummer 3 soll bezwecken, daß die Gerichte diese Vorschrift nicht allzu eng auslegen.

Zu § 244a

Bei der Verabschiedung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist in § 67 Abs. 1 Satz 1 durch ein Redaktionsversehen, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes urkundlich belegen läßt, "... durch einen bei einem solchen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt" anstelle von "... durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt" formuliert worden. Dieses Versehen wird durch die Einfügung des § 244a beseitigt.

Zu § 245

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, hat der Ausschuß beschlossen, § 117 der Rechtsanwaltsordnung des Saarlandes, in dem das Altersversorgungswerk der saarländischen Rechtsanwaltschaft seine Grundlage hat, von der Aufhebung dieses Gesetzes ohne zeitliche Begrenzung auszunehmen, weil noch nicht abzusehen ist, wann mit der Schaffung einer Altersvorsorge für die Rechtsanwaltschaft ganz allgemein gerechnet werden kann. Die Bestimmung des § 2 der Rechtsanwaltsordnung des Saarlandes, in der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Saarland abhängig gemacht wird, soll noch fünf Jahre in Kraft bleiben. Angesichts der besonderen Lage des Saarlandes würde die Ausdehnung der Freizügigkeit (§ 5) auf das Saarland im augenblicklichen Zeitpunkt insbesondere deshalb zu Schwierigkeiten führen, weil im Saarland das französische Recht noch eine große Rolle spielt und die Angleichung sich nur allmählich vollziehen kann.

Zu § 249

Satz 2 ist als überflüssig gestrichen worden, weil eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Sinne dieses Satzes im Gesetz nicht enthalten ist.

Zu § 250

Der Ausschuß hat in der Erwartung, daß die Gesetzgebungsarbeiten bis dahin abgeschlossen sein werden, als vorläufigen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrechtsanwaltsordnung den 1. April 1959 festgelegt (Absatz 1).

Absatz 2 ist hinzugefügt worden, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die nach § 113 vor-

gesehenen Maßnahmen so rechtzeitig zu treffen, daß die Ehrengerichtshöfe ihre Tätigkeit alsbald nach Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung aufnehmen können.

III.

Im Verlaufe der Beratungen des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung sind verschiedene Anregungen und Vorschläge behandelt worden, die nicht aufgenommen worden sind und so im Entwurf keinen Niederschlag gefunden haben.

1. Der Bundesrat hat unter Zustimmung der Bundesregierung vorgeschlagen, in den Entwurf eine neue Vorschrift als § 71a aufzunehmen, nach der ein Rechtsanwalt verpflichtet sein soll, vor Gericht die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Amtstracht zu tragen. Dieser Vorschlag beruht darauf, daß einzelne Rechtsanwaltskammern den Landesjustizverwaltungen das Recht streitig gemacht haben, die Amtstracht für Rechtsanwälte zu regeln. Die Länder sind der Auffassung, daß es nicht Aufgabe der Rechtsanwaltskammern sei, diese Frage zu regeln; dies stehe vielmehr auf Grund der Justizhoheit den Ländern zu.

Der Ausschuß hat als seine einmütige Auffassung festgestellt, daß das Recht, das Tragen der Amtstracht zu regeln, ein Ausfluß der Justizhoheit sei und demzufolge den Ländern zustehe. Deshalb sei es überflüssig, den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 71a in den Entwurf aufzunehmen.

2. Der Bundesrat hat weiter vorgeschlagen, den Bundesminister der Justiz zu ermächtigen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsanwalt zu seiner Berufsbezeichnung einen Zusatz führen darf, der darauf hinweist, daß er auf einem Sachgebiet vornehmlich tätig ist oder über besondere Kenntnisse verfügt.

Der Ausschuß hat sich nach eingehender Aussprache dahin entschieden, von einer gesetzlichen Regelung des Fachhinweises sowohl in der vom Bundesrat vorgeschlagenen als auch in jeder anderen Art abzusehen. Zur Begründung hat er ausgeführt, ob überhaupt und in welchem Umfange ein Fachhinweis zulässig sei, könne — wie in der Vergangenheit, in der Mißstände sich nicht ergeben hätten — der Entscheidung durch die Berufungsorganisation unter Mitwirkung staatlicher Stellen überlassen bleiben. Für eine gesetzliche Regelung bestehe kein Bedürfnis.

3. Der Ausschuß hat ferner die Frage behandelt, ob in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 176 ff. eine eigene Rechtsanwaltschaft beim Bundesarbeitsgericht geschaffen werden sollte. Er ist der Auffassung, daß es noch verfrüht sein würde, eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen, nachdem noch vor kurzem allgemein die Auffassung vertreten worden sei, eine eigene Rechtsanwaltschaft beim Bundesarbeitsgericht werde nicht lebensfähig sein.

- 4. Der Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer, sie im Rahmen der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ermächtigen, Einrichtungen für die Altersund Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwaltschaft auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Er ist der Meinung, daß die Beratungen des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung mit den schwierigen Fragen der Altersversorgung nicht belastet werden sollten, vor allem aber könne der Bundesrechtsanwaltskammer nicht die Ermächtigung erteilt werden, eine gesetzliche Regelung von so großer Tragweite zu schaffen.
- 5. Aus der Mitte des Ausschusses ist im Hinblick auf die in BGHSt Bd. 8 S. 194 und Bd. 9 S. 20 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes beantragt worden, die Gründe, aus denen das Strafgericht einen Rechtsanwalt als Wahlverteidiger ablehnen darf (Ausnahme von dem Grundsatz des § 138 Abs. 1 StPO), in der Bundesrechtsanwaltsordnung abschließend festzulegen, zumindest aber in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorzusehen, daß die Entscheidung darüber, ob solche Ablehnungsgründe vorliegen, das Ehrengericht und nicht das erkennende Gericht zu treffen hat. Zur Begründung ist insbesondere vorgetragen worden, die Frage, aus welchen Gründen ein Rechtsanwalt als Wahlverteidiger zurückgewiesen werden dürfe, müsse gesetzlich geregelt werden, weil die Rechtsprechung feste Normen benötige. Das erkennende Gericht dürfe nicht befugt sein, selbst über die Zurückweisung zu entscheiden, weil es sonst in eigener Sache judiziere.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Grundanliegen der Antragsteller wohl berechtigt sei und einer eingehenden Prüfung bedürfe. Seine Mehrheit ist jedoch der Ansicht, daß es bei der Ablehnung eines Rechtsanwalts als Wahlverteidiger mehr um eine das einzelne Strafverfahren berührende Entscheidung und weniger um eine die Stellung des Rechtsanwalts als solchen betreffende Frage gehe. Eine gesetzliche Regelung solle demzufolge — wenn überhaupt — nicht im Rahmen der Bundesrechtsanwaltsordnung, sondern im Rahmen der Strafprozeßordnung getroffen werden. Der Antrag, eine Regelung innerhalb der Bundesrechtsanwaltsordnung vorzunehmen, ist mit acht gegen sechs Stimmen abgelehnt worden.

6. Der Ausschuß hat sich schließlich mit der Frage befaßt, ob aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem Entscheidungen der Ehrengerichtsbarkeit in der früheren britischen Zone als Verwaltungsakte vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden können, Folgerungen für die Beratungen einer Bundesrechtsanwaltsordnung zu ziehen seien. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Möglichkeit bestünde, für die Erhebung von Anfechtungsklagen eine vom Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung an zu berechnende Ausschlußfrist vorzusehen und damit den hinsichtlich alter, mangels einer Rechtsmittelbelehrung immer noch anfechtbarer ehrengerichtlicher Entscheidungen bestehenden Schwebezustand binnen kur-

zem zu beseitigen. Die Mehrheit des Ausschusses ist nach eingehender Aussprache jedoch zu der Ansicht gelangt, daß eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich sei, weil die Frage sich durch Zeitablauf erledigen werde. Mit Anfechtungsklagen

gegen Entscheidungen, die schon vor Jahren ergangen sind, wird im allgemeinen nicht zu rechnen sein, weil die Kläger erwarten müssen, daß ihnen der Einwand der Verwirkung entgegengehalten wird.

Bonn, den 12. Januar 1959

Wagner Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 120 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Januar 1959

Der Rechtsausschuß

Hoogen Vorsitzender **Wagner** Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung

- Drucksache 120 -

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft

§ 1

Stellung der Rechtsanwaltschaft

Die Rechtsanwaltschaft ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2

Stellung des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3

Recht zur Beratung und Vertretung

- (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.
- (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

ERSTER TEIL

Der Rechtsanwalt

δ 1

Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2

Beruf des Rechtsanwalts

- (1) unverändert
- (2) unverändert

§ 3

unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ZWEITER TEIL

Die Zulassung des Rechtsanwalts

ERSTER ABSCHNITT

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Allgemeine Voraussetzung

§ 4

Fähigkeit zum Richteramt

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt hat.

§ 5

Freizügigkeit

Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat (§ 4), kann auch in jedem anderen deutschen Land die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen.

2. Der Anwärterdienst

§ 6

Erfordernis des Anwärterdienstes

- (1) Wer seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen will, hat zur besonderen Vorbereitung auf die selbstständige Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt einen Anwärterdienst zu leisten.
- (2) Ein Bewerber, der zum Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt oder bereits als Rechtsanwalt oder Notar tätig war, ist von dem Anwärterdienst befreit. Das gleiche gilt für einen ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 7

Dauer des Anwärterdienstes

- (1) Der anwaltliche Anwärterdienst dauert ein Jahr.
- (2) Der Anwärlerdienst kann abgekürzt oder erlassen werden, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit und seiner Befähigung für den Beruf des Rechtsanwalts vorzugsweise geeignet und mit den Aufgaben des Berufes bereits vertraut ist.
- (3) Der Anwärterdienst kann auf Antrag des Anwärters bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.
- (4) Über die Abkürzung, den Erlaß oder die Verlängerung des Anwärterdienstes (Absätze 2 und 3) entscheidet die Landesjustizverwaltung nach ihrem Ermessen. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

ZWEITER TEIL

Die Zulassung des Rechtsanwalts

ERSTER ABSCHNITT

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Allgemeine Voraussetzung

§ 4

unverändert

§ 5 unverändert

2. Der Anwärterdienst

§ 6 entfällt

§ 7 entfällt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

8 8

Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst

(1) Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat (§ 4), kann auch in jedem anderen deutschen Land die Zulassung zum Anwärterdienst beantragen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber beschäftigt werden will.

§ 9

Ablehnung des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst kann nur abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, aus dem später die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre (§ 19).
- (2) Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Anwaltsassessor beschäftigt werden will.
- (4) Hat die Landesjustizverwaltung einen Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 10

Leitung des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst wird von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer geleitet.

§ 11

Beginn des Anwärterdienstes

- (1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt den Bewerber bei Antritt des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht. Mit der Verpflichtung beginnt der Anwärterdienst.
- (2) Der Bewerber führt während des Anwärterdienstes die Bezeichnung "Anwaltsassessor".

§ 12

Aufsicht über den Anwaltsassessor

Der Anwaltsassessor untersteht der Aufsicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit. Der Präsident soll ihn bei der Verpflichtung hierauf hinweisen. § 8

entfällt

§ 9

entfällt

§ 10

entfällt

§ 11

entfällt

§ 12

entfällt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 13

entfällt

§ 13

Überweisung an einen Rechtsanwalt

- (1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überweist den Anwaltsassessor einem Rechtsanwalt.
- (2) Die Auswahl des Rechtsanwalts trifft der Präsident der Rechtsanwaltskammer nach seinem Ermessen. Er soll nur einen Rechtsanwalt auswählen, der seit mindestens fünf Jahren im Anwaltsberuf tätig ist.
- (3) Die Übernahme des Anwaltsassessors kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (4) Gegen die Überweisung kann der Anwaltsassessor oder ein Rechtsanwalt, dessen Interessen sie zuwiderläuft, die Entscheidung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer anrufen.

§ 14

Rechte und Pflichten des Anwaltsassessors

- (1) Der Rechtsanwalt hat den Anwaltsassessor mit den Pflichten und Aufgaben eines Rechtsanwalts vertraut zu machen. Er hat ihm Rechtsangelegenheiten aller Art, mit denen er befaßt ist, zur Bearbeitung zu übertragen. Er hat die Tätigkeit des Anwaltsassessors laufend zu beaufsichtigen und ihn zu unterweisen.
- (2) Der Anwaltsassesor hat sich über die Pflichten und Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterrichten. Er hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen.
- (3) Dem Anwaltsassessor stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist. Er ist in dem gleichen Umfang wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.
- (4) Der Rechtsanwalt soll dem Anwaltsassessor für die Dauer des Anwärterdienstes eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 15

Bericht über die Ableistung des Anwärterdienstes

Vor dem Ende des Anwärterdienstes hat der Rechtsanwalt, dem der Anwaltsassessor überwiesen ist, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer über die Dauer und die Art der Beschäftigung des Anwaltsassessors sowie über dessen Fähigkeiten und Leistungen zu berichten.

§ 16

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Anwärterdienst

Der Anwaltsassessor scheidet aus dem Anwärterdienst vorzeitig aus,

 wenn er auf seinen Antrag aus dem Anwärterdienst entlassen wird; § 14

entfällt

§ 15 entfällt

§ 16 entfällt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- 2. wenn er durch rechtskräftiges Urteil vom Anwärterdienst ausgeschlossen ist;
- 3. wenn die Zulassung zum Anwärterdienst zurückgenommen wird.

\$ 17

Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst

- (1) Die Landesjustizverwaltung kann die Zulassung zum Anwärterdienst zurücknehmen, wenn ein Grund vorliegt, der später die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen würde (§ 26).
- (2) Vor der Zurücknahme der Zulassung sind der Anwaltsassessor und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
- (3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Anwaltsassessor zuzustellen.
- (4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Anwaltsassessor beschäftigt ist.
- (5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Ehrengerichtshof anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.
 - 3. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 18

Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.
- (2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 19

Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen,

- wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat:
- wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter nicht besitzt;
- wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil vom Amwärterdienst oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;

§ 17 entfällt

3. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 18

unverändert

§ 19

Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen,

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist:

- wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
- wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben;
- 6. wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde als Rechtsanwalt die verfassungsmäßige Ordnung, die Ausübung der Rechtspflege oder die Interessen der Rechtsuchenden gefährden;
- 7. wenn der Bewerber infolge eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che seiner geistigen Kr\u00e4fte dauernd unf\u00e4hig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsm\u00e4\u00dfig auszu-\u00fcben:
- wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist;
- wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist:
- wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt.

§ 20

Entscheidung über den Antrag

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung.
- (2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber zugelassen werden will (§ 30), ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden.
- (3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. Kann er das Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten vorlegen, so hat er der Landesjustizverwaltung die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Landesjustizverwaltung kann annehmen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Versagungsgründe nicht vorzubringen habe, wenn er innerhalb von drei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.

§ 21

Ablehnendes Gutachten der Rechtsanwaltskammer in bestimmten Fällen

(1) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß bei dem Bewerber ein Grund vorliege, aus dem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach den Nummern 5 bis 8 des

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege bestraft worden ist;
- 5. unverändert
- wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft;
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. unverändert

§ 20

unverändert

§ 21 unverändert

- § 19 zu versagen sei, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus und stellt dem Bewerber eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch über den Antrag entscheiden, wenn er bereits aus einem der in Satz 1 nicht angeführten Versagungsgründe abzulehnen ist.
- (2) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gutachtens bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.
- (3) Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht, so gilt sein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.
- (4) Stellt das Gericht auf einen Antrag nach Absatz 2 rechtskräftig fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, so hat die Landesjustizverwaltung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Stellt das Gericht fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als abgelehnt, sobald die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

§ 22

Aussetzung des Zulassungsverfahrens

- (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist.
- (3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. Kann er das Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten vorlegen, so hat er der Landesjustizverwaltung die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.

§ 23

Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid der Landesjustizverwaltung

- (1) Der Bescheid, durch den die Landesjustizverwaltung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 22

Aussetzung des Zulassungsverfahrens

- (1) unverändert
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.
 - (3) unverändert

§ 23

Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid der Landesjustizverwaltung

- (1) unverändert
- (2) unverändert

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber erstmals als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Urkunde über die Zulassung

- (1) Der Bewerber erhält über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine von der Landesjustizverwaltung ausgefertigte Urkunde.
- (2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde.
- (3) Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen.

§ 25

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist.

§ 26

Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zurückzunehmen,
 - wenn zu der Zeit, als die Zulassung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen sie hätte versagt werden müssen;
 - wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
 - wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat:
 - wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;
 - 5. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
 - wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Hat die Landesjustizverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 24

unverändert

§ 25 unverändert

§ 26

Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zurückzunehmen,
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
 - 3. unverändert
 - 4. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, und sein weiteres Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet;
 - 5. unverändert
 - 6. unverändert

- 7. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht auf Grund des § 47 Abs. 1 zurückgenommen wird.
- (2) Von der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann abgesehen werden, wenn die Gründe des Absatzes 1 Nr. 3 oder des § 19 in dem Zeitpunkt, in dem der Sachverhalt bekannt wird, nicht mehr bestehen.

§ 27

Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann zurückgenommen werden,

- wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind;
- wenn der Rechtsanwalt eine T\u00e4tigkeit aus-\u00fcbt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist.

§ 28

Rücknahmeverfügung

- (1) Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der *Betroffene als* Rechtsanwalt zugelassen ist.
- (2) Vor der Zurücknahme der Zulassung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
- (3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.
- (4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Rechtsanwalt zugelassen ist.
- (5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Ehrengerichtshof anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.

§ 29

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- 7. unverändert
- (2) unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

Rücknahmeverfügung

- (1) Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert
- (4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.
 - (5) unverändert

§ 29

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) unverändert

- (2) Die Landesjustizverwaltung kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich Rechtsanwalt mit dem Zusatz "außer Dienst" (a. D.) zu nennen. Sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
- (3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen oder die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (2) **Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer** kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich **weiterhin** Rechtsanwalt zu nennen.
- (3) **Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer** kann eine Erlaubnis, die **er** nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen oder die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme der Erlaubnis hat **er** den früheren Rechtsanwalt zu hören

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zulassung bei einem Gericht

§ 30

Lokalisierung

- (1) Jeder Rechtsanwalt muß bei einem bestimmten Gericht zugelassen sein.
- (2) Die erste Zulassung bei einem Gericht wird zugleich mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt
- (3) Der Rechtsanwalt kann auf die Rechte aus der Zulassung bei einem Gericht nur verzichten, um bei einem anderen Gericht zugelassen zu werden.

§ 31

Antrag auf Zulassung bei einem Gericht

- (1) Die Zulassung bei einem Gericht wird auf Antrag erteilt.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, zu hören.
- (3) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 32

Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht ist zu versagen, wenn in der Person des Bewerbers Umstände vorliegen, die es für die Rechtspflege als untragbar erscheinen lassen, daß der Bewerber die anwaltliche Tätigkeit bei diesem Gericht ausübt.
- (2) Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht kann versagt werden,
 - wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Bezirk des Landgerichts, in dem er zugelassen werden will, als

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zulassung bei einem Gericht

§ 30

unverändert

§ 31 unverändert

§ 32

Versagung der Zulassung

- (1) entfällt
- (2) unverändert

Richter oder Beamter auf Lebenszeit angestellt war;

- wenn der Ehegatte des Bewerbers an diesem Gericht tätig ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht:
- wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- wenn der Bewerber bei einem Oberlandesgericht zugelassen werden will, ohne daß er bereits fünf Jahre lang bei einem Landoder Amtsgericht als Rechtsanwalt tätig gewesen ist.
- (3) Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil bei dem im Antrag bezeichneten Gericht ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Rechtsanwälte nicht besteht.

§ 33

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- (1) Der Bescheid, durch den die Zulassung bei einem Gericht versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.
 - (3) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34

Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen

Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich auch auf die Kammern für Handelssachen, die ihren Sitz an einem anderen Ort als dem ihres Landgerichts haben.

§ 35

Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.

§ 36

Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht

(1) Ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem an-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

§ 33

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) § 23 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

§ 36

unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

deren an demselben Ort befindlichen Landgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zuzulassen, wenn die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer allgemein festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung unter den besonderen örtlichen Verhältnissen der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Zulassungen bei dem benachbarten Landgericht können allgemein zurückgenommen werden, wenn die in Absatz 1 genannte Voraussetzung weggefallen ist.

§ 37

Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht

Der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

§ 38

Vereidigung des Rechtsanwalts

(1) Alsbald nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

> "Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.
- (4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.
- (5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.

§ 39

Wohnsitz und Kanzlei

- (1) Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.
- (2) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, eine Kanzlei einrichten. Ist er gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so hat er seine Kanzlei im Falle des § 35

§ 37 unverändert

§ 38 unverändert

§ 39 unverändert

am Ort des Amtsgerichts und in den Fällen des § 36 am Ort des Landgerichts einzurichten, bei dem er ungeachtet der gleichzeitigen Zulassung bei einem anderen Gericht zugelassen ist. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind.

§ 40

Zweigstelle und Sprechtage

- (1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
- (3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 41

Ausnahmen von der Residenzpflicht

- (1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt von den Pflichten des § 39 befreien. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden. Wird sie zur Vermeidung von Härten erteilt, so kann sie nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden.
- (2) Bevor die Befreiung erteilt wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
- (3) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
- (4) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt oder eine Befreiung nur unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.
 - (5) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 40

unverändert

§ 41

Ausnahmen von der Residenzpflicht

- (1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt von den Pflichten des § 39 befreien
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert

(5) § 23 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 42

Zustellungsbevollmächtigter

- (1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so muß er den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts, an dem die Kanzlei einzurichten wäre (§ 39 Abs. 2 Satz 2), bestellen.
- (2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 198, 212a der Zivilprozeßordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.
- (3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung). Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist.

§ 43

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

- (1) Bei jedem Gericht wird eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte geführt.
- (2) Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 38), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 39). Ist der Rechtsanwalt von den Pflichten des § 39 befreit worden (§ 41 Abs. 1), so wird er eingetragen, sobald er vereidigt ist.
- (3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts sowie die Erlaubnis, auswärtige Sprechtage abzuhalten oder eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. In den Fällen des § 41 Abs. 1 wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.
- (4) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.
- (5) Verlegt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem er zugelassen ist, zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.

§ 44

Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

- (1) Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.
- (2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

§ 42

Zustellungsbevollmächtigter

- (1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so muß er den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts, an dem die Kanzlei einzurichten wäre (§ 39 Abs. 2 Satz 2), bestellen.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

§ 43

unverändert

§ 44 unverändert

§ 45

Wechsel der Zulassung

- (1) Der Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag bei einem anderen Gericht zugelassen werden, wenn er auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung verzichtet. Der Verzicht ist der Landesjustizverwaltung gegenüber, welche die Zulassung erteilt hat, schriftlich zu erklären.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf anderweitige Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Rechtsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.
- (3) Die anderweitige Zulassung kann unbeschadet der in § 32 getroffenen Regelung auch versagt werden, wenn der Rechtsanwalt innerhalb der letzten zwei Jahre in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.
- (4) Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Rechtsanwalt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in einem anderen deutschen Land erhalten hat.
- (5) Die bisherige Zulassung (§ 30 Abs. 1) wird von der Landesjustizverwaltung, die sie erteilt hat, zurückgenommen, sobald der Rechtsanwalt bei dem anderen Gericht zugelassen ist.

§ 46

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung bei einem Gericht erlischt,

- wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 25);
- 2. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen ist (§§ 26 bis 28).

§ 47

Zurücknahme der Zulassung

- (1) Die Zulassung bei einem Gericht kann zurückgenommen werden,
 - wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten nach der ersten Zulassung bei einem Gericht den Eid nach § 38 leistet;
 - wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung bei einem Gericht seiner Pflicht nachkommt, seinen Wohnsitz in dem Oberlandesgerichtsbezirk zu nehmen und an dem nach § 39 bestimmten Ort seine Kanzlei einzurichten;
 - wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten die ihm nach § 41 Abs. 1 gemachten Auflagen erfüllt;
 - 4. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden

Beschlüsse des 12. Ausschusses

δ 45

Wechsel der Zulassung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) entfällt
- (4) unverändert
- (5) Die bisherige Zulassung (§ 30 Abs. 1) wird von der Landesjustizverwaltung, die sie erteilt hat, **erst** zurückgenommen, **wenn** der Rechtsanwalt bei dem anderen Gericht zugelassen ist.

§ 46

unverändert

§ 47

Zurücknahme der Zulassung

- (1) Die Zulassung bei einem Gericht kann zurückgenommen werden,
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
 - 3. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 41 Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt:
 - 4. unverändert

(§ 41 Abs. 1) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;

- 5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks oder seine Kanzlei aufgibt, ohne daß er von den Pflichten des § 39 befreit worden ist
- (2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung zurückgenommen. Vor der Zurücknahme sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen die Zurücknahme der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Ehrengerichtshof anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.

§ 48

Löschung in der Anwaltsliste

- (1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte (§ 43) außer im Falle des Todes gelöscht,
 - wenn die Zulassung bei einem Gericht erloschen ist (§ 46);
 - 2. wenn die Zulassung bei einem Gericht zurückgenommen ist (§ 45 Abs. 5, § 47).
- (2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor seiner Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben oder vor dem Gericht nicht mehr auftreten durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen

§ 49

Form der Anträge

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte schriftlich einzureichen. Beschlüsse des 12. Ausschusses

- 5. unverändert
- wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung bei einem Gericht nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 versagt werden kann, erst nach der Zulassung eingetreten sind.
- (2) un verändert

§ 48 unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen

> § 49 unverändert

§ 50

Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer

- (1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 21) gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten.
- (2) Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Der Antrag geht dahin, festzustellen, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.
- (3) An dem Verfahren kann sich die Landesjustizverwaltung beteiligen.

§ 51

Antrag bei Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

- (1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.
- (2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.
- (3) Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

§ 52

Verfahren vor dem Ehrengerichtshof

(1) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Ehrengerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 50

un verändert

§ 51

unverändert

§ 52

Verfahren vor dem Ehrengerichtshof

(1) unverändert

- (2) Der Ehrengerichtshof entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es jedoch nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Der Ehrengerichtshof kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Antrag eines Beteiligten ist die Offentlichkeit herzustellen; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Offentlichkeit sinngemäß anzuwenden.
- (4) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 53

Entscheidung des Ehrengerichtshofes

- (1) Der Ehrengerichtshof entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- (2) Hält der Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 50) für begründet, so stellt er fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Weist er den Antrag als unbegründet zurück, so stellt er zugleich fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.
- (3) Hält der Ehrengerichtshof den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung angefochten wird (§ 51), für begründet, so hebt er den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht der Ehrengerichtshof zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht er zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.
- (4) Hält der Ehrengerichtshof den Antragsteller dadurch für beschwert, daß die Landesjustizverwaltung ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht er die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, ihn zu bescheiden.
- (5) Der Ehrengerichtshof stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 50 ergangen ist, der Landesjustizverwaltung auch dann zu, wenn sie sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (2) unverändert
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Der Ehrengerichtshof kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Offentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Offentlichkeit sinngemäß anzuwenden.
 - (4) unverändert

§ 53 unverändert

§ 54

Sofortige Beschwerde

- (1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes die sofortige Beschwerde zu, wenn der Ehrengerichtshof sein Begehren auf
 - 1. Zulassung zum Anwärterdienst,
 - Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst.
 - Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,
 - 4. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 - Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 - 6. Zulassung bei einem Gericht oder
 - Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung bei einem Gericht

zurückgewiesen hat.

- (2) Der Landesjustizverwaltung steht die sofortige Beschwerde zu, wenn der Ehrengerichtshof in den Fällen des Absatzes 1 einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung aufgehoben hat. Die Landesjustizverwaltung kann ferner die sofortige Beschwerde selbständig erheben, wenn der Ehrengerichtshof über einen Antrag nach § 50 entschieden hat, auch wenn sie sich an dem Verfahren des ersten Rechtszuges nicht beteiligt hat.
- (3) Der Rechtsanwaltskammer steht die sofortige Beschwerde zu, wenn der Ehrengerichtshof auf einen Antrag nach § 50 festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.
- (4) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

DRITTER TEIL

Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

§ 55

Allgemeine Berufspflicht

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 54

Sofortige Beschwerde

- (1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes die sofortige Beschwerde zu, wenn der Ehrengerichtshof sein Begehren auf
 - 1. entfällt
 - 2. entfällt
 - 3. unverändert
 - 4. unverändert
 - 5. unverändert
 - 6. unverändert
 - 7. unverändert

zurückgewiesen hat.

(2) unverändert

- (3) unverändert
- (4) un verändert
- (5) unverändert
- (6) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist § 52 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

DRITTER TEIL

Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

§ 55

unverändert

§ 56

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 57

Versagung der Berufstätigkeit

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden,

- wenn ihm ein Verhalten zugemutet wird, durch das er seine Berufspflichten verletzen würde;
- wenn er durch Weisungen seines Auftraggebers so weitgehend gebunden werden soll, daß ihm die Freiheit pflichtmäßigen Handelns genommen wird;
- 3. wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat;
- wenn er in derselben Rechtssache bereits als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist;
- wenn es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde handelt, die er oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt als Notar aufgenommen hat.

§ 58

Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor keinem Gericht oder Schiedsgericht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

§ 59

Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst

- (1) Rechtsanwälte, die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, oder die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, dürfen ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben, es sei denn, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.
- (2) Bekleidet ein Rechtsanwalt ein öffentliches Amt, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und darf er nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf als Rechtsanwalt nicht

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 56

unverändert

§ 57

Versagung der Berufstätigkeit

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden,

- wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde;
- 2. entfällt
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

§ 58

Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

§ 59

unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

selbst ausüben, so kann die Landesjustizverwaltung ihm auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen.

(3) Vor der Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

8 60

Pflicht zur Übernahme der Prozeßvertretung

- (1) Der Rechtsanwalt muß im gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Partei übernehmen,
 - wenn er der Partei auf Grund des § 115 Abs. 1 Nr. 3, des § 116 Abs. 1 oder des § 116a der Zivilprozeßordnung, des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet ist;
 - wenn er der Partei auf Grund des § 78a der Zivilprozeßordnung beigeordnet ist;
 - wenn er der Partei auf Grund der §§ 668, 679, 686 der Zivilprozeßordnung als Vertreter beigeordnet ist.
- (2) Der Rechtsanwalt kann beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

§ 61

Pflichtverteidigung in Strafsachen

- (1) Der Rechtsanwalt muß in Strafsachen eine Verteidigung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt ist.
 - (2) § 60 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 62

Handakten des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- (2) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt

§ 60

unverändert

§ 61

unverändert

§ 62

Handakten des Rechtsanwalts

- (1) unverändert
- (2) unverändert

(3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsan-

und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat

§ 63

Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in fünf Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

§ 64

Vertretung des Prozeßbevollmächtigten

- (1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung nur auf einen Rechtsanwalt übertragen, der selbst in dem Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann.
- (2) Der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt darf in der mündlichen Verhandlung einem Rechtsanwalt, der nicht selbst zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann, die Ausführung der Parteirechte in seinem Beistand überlassen.

§ 65

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

- (1) Der Rechtsanwalt muß für seine Vertretung sorgen,
 - wenn er l\u00e4nger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszu\u00fcben;
 - wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.
- (2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet und wenn sie von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts von der Landesjustizverwaltung bestellt.
- (3) Die Landesjustizverwaltung kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen.
- (4) Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt oder einem Anwaltsassessor übertragen. Sie kann auch andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Landesjustizverwaltung den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen

Beschlüsse des 12. Ausschusses

walt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

§ 63

Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in **drei** Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in **drei** Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

§ 64

unverändert

§ 65

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

- (1) un verändert
- (2) un verändert
- (3) unverändert
- (4) Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. Sie kann auch andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen.

(5) un verändert

oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

- (6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Gericht anzuzeigen, bei dem er zugelassen ist. In dem Falle des Absatzes 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.
- (7) Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.
 - (8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 66

Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.

§ 67

Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei

- (1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt, einen Anwaltsassessor oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer zu hören. Der Abwickler soll höchstens auf die Dauer eines Jahres bestellt werden.
- (2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten drei Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt zugelassen war.
- (3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muß sich jedoch die an den verstorbenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Er ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (6) un verändert
- (7) un verändert
- (8) un verändert

§ 66

unverändert

§ 67

Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei

- (1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die **Fähigkeit** zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer zu hören. Der Abwickler soll höchstens auf die Dauer eines Jahres bestellt werden
- (2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt zugelassen war.
- (3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muß sich jedoch die an den verstorbenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

Siehe Absatz 3 Satz 3

- (4) Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist.

§ 68

Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen, wenn er zu seiner Anhörung geladen wird.

§ 69

Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten

- (1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 68 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafe kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.
- (2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden.
- (3) Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.
- (4) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann der Rechtsanwalt Beschwerde erheben.
- (5) Die Beschwerde wird bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich eingelegt. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde anzuwenden. Die Entscheidung des Ehrengerichtshofes kann nicht angefochten werden.
- (6) Die Ordnungsstrafe fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Sie wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (3 a) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.
 - (4) un verändert
 - (5) unverändert

§ 68

unverändert

§ 69

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 70

§ 71

unverändert

unverändert

§ 70

Einsicht in die Personalakten

- (1) Der Rechtsanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.
- (2) Der Rechtsanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausüben.
- (3) Bei der Einsichtnahme darf der Rechtsanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.

§ 71

Ausbildung von Referendaren

- (1) Der Rechtsanwalt hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.
- (2) Auf den Referendar, der unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernimmt, ist § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Referendar den Rechtsanwalt in Fällen vertritt, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist.

§ 72

Anwaltsassessoren

Für Anwaltsassessoren gelten §§ 55, 68 bis 70 sinngemäß.

§ 72

entfällt

VIERTER TEIL

Die Rechtsanwaltskammern

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§. 73

Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer

- (1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, bilden eine Rechtsanwaltskammer.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.

§ 74

Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesjustizverwaltung kann in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine weitere Rechts-

VIERTER TEIL

Die Rechtsanwaltskammern

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeines

§ 73

unverändert

§ 74

Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesjustizverwaltung kann in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine weitere Rechts-

anwaltskammer errichten, wenn in dem Bezirk mehr als eintausend Rechtsanwälte zugelassen sind. Bevor die weitere Rechtsanwaltskammer errichtet wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Landesjustizverwaltung ordnet an, welcher Kammer die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehören und wie sich die Landgerichtsbezirke auf die Kammern verteilen.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der weiteren Kammer.

§ 75

Stellung der Rechtsanwaltskammer

- (1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

anwaltskammer errichten, wenn in dem Bezirk mehr als fünfhundert Rechtsanwälte zugelassen sind. Bevor die weitere Rechtsanwaltskammer errichtet wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Landesjustizverwaltung ordnet an, welcher Kammer die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehören und wie sich die Landgerichtsbezirke auf die Kammern verteilen.

(2) unverändert

§ 75

Stellung der Rechtsanwaltskammer

- (1) unverändert
- (2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Organe der Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand

§ 76

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Versammlung der Kammer kann eine höhere Zahl festsetzen.
 - (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 77

Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

§ 78

Voraussetzungen der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden,

- 1. wer Mitglied der Kammer ist;
- wer das funfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

ZWEITER ABSCHNITT Die Organe der Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand

§ 76

unverändert

§ 77 unverändert

§ 78

§ 79

Ausschluß von der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

- der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
- gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist;
- 3. gegen den die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist;
- der in den letzten fünf Jahren in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.

§ 80

Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,

- wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat:
- wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
- wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 81

Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.
- (3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so werden nach der ersten Wahl der eintretenden neuen Mitglieder diejenigen unter ihnen, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden (Absatz 2), durch das Los bestimmt. Das Los zieht das nach der Geburt älteste Mitglied unter ihnen. Ist die Zahl der eintretenden neuen Mitglieder ungerade, so scheidet die größere Zahl von Mitgliedern aus.
- (4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

§ 82

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

(1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

δ 79

Ausschluß von der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter zur Folge haben kann, erhoben ist;
- 4. unverändert

§ 80

unverändert

§ 81

Wahlperiode

- (1) unverändert
- (2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.
- (3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
 - (4) unverändert.

§ 82

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

(1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,

- wenn er seine Wählbarkeit aus den in § 78 Nr. 1, § 79 Nr. 1, 3 und 4 angegebenen Gründen verliert;
- 2. wenn er sein Amt niederlegt.
- (2) Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.
- (4) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist.

§ 83

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 84

Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 85

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 79 Nr. 1 und 4 angegebenen Gründen verliert;
- 2. unverändert
- (2) unverändert
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.
- (4) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes eine öffentliche Klage im Sinne des § 79 Nr. 3 erhoben oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist.

§ 83

unverändert

§ 84

u n v e r ä n d e r t

§ 85

u n v e r ä n d e r t

§ 86

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.
 - (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
 - die Mitglieder der Kammer in standesrechtlichen Fragen zu beraten und zu belehren;
 - auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
 - auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 - Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes vorzuschlagen;
 - der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
 - 7. an den Aufgaben der Gesetzgebung des Landes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspilege innerhalb des Landes gutachtlich mitzuarbeiten;
 - Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft anfordert;
 - 9. bei der Ausbildung der Referendare und Anwaltsassessoren mitzuwirken;
 - die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.
- (3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

§ 87

Rügerecht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.
- (2) Das Rügerecht erlischt, sobald das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist.
- (3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

δ 86

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.
 - (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere.
 - die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren:
 - 2. unverändert
 - 3. unverändert
 - 4. unverändert
 - 5. unverändert
 - 6. unverändert
 - 7. entfällt
 - Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - bei der Ausbildung der Referendare mitzuwirken;
 - 10. unverändert
 - (3) unverändert

§ 87

- (4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mitzuteilen.
- 5) Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Ehrengericht beantragen, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen (§ 135 Abs. 3).

§ 88

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten.

§ 89

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Anwaltsassessoren, Bewerber und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.
- (2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Anwaltsassessoren, Bewerber und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.
- (3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 90

Abteilungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Geschäftsordnung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 88

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 89

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.
- (2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.
 - (3) unverändert

§ 90

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.
- (3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.
- (4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.
- (5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.
- (6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.

2. Das Präsidium

§ 91

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.
 - (2) Das Präsidium besteht aus
 - 1. dem Präsidenten,
 - 2. dem Vizepräsidenten,
 - 3. dem Schriftführer,
 - 4. dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.
- (4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

§ 92

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz oder durch Beschluß des Vorstandes übertragen werden.
- (2) Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

2. Das Präsidium

§ 91

unverändert

§ 92 unverändert

δ 93

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er bringt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer zur Ausführung.
- (3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.
- (4) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 94

Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse

- (1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.
- (2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung und der Bundesrechtsanwaltskammer an.

§ 95

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

§ 96

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.
- (2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

§ 97

Einziehung rückständiger Beiträge

- (1) Beiträge, welche die Mitglieder nicht freiwillig leisten, werden auf Grund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.
- (2) Die Zwangsvollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 93

Aufgaben des Präsidenten

- (1) unverändert
- (2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus.
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert

§ 94

unverändert

§ 95 un verändert

§ 96 unverändert

§ 97

Einziehung rückständiger Beiträge

- (1) Rückständige Beiträge werden auf Grund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.
 - (2) unverändert

(3) Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist entsprechend dem Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

3. Die Versammlung der Kammer

3. Die Versammlung der Kammer

§ 98

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.
- (3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

§ 98

unverändert

§ 99

Einladung und Einberufungsfrist

- (1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.
- (2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder die Einberufung veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§ 99

Einladung und Einberufungsfrist

- (1) unverändert
- (2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
 - (3) unverändert

§ 100

Ankündigung der Tagesordnung

- (1) Bei der Einberufung der Kammer ist der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.
- (2) Über andere Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Dies gilt nicht für einen in der Versammlung gestellten Antrag auf Vertagung oder auf Einberufung einer neuen Versammlung und auch nicht für Anträge und Verhandlungen, die nicht zu einem Beschluß führen.

§ 100

Ankündigung der Tagesordnung

- (1) unverändert
- (2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

δ 101

Wahlen und Beschlüsse der Kammer

- (1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.
- (2) In der Geschäftsordnung der Kammer kann bestimmt werden, daß die Mitglieder ihr Wahloder Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben können.
- (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 102

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.
 - (2) Der Versammlung obliegt insbesondere,
 - 1. den Vorstand zu wählen;
 - die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
 - Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebenen zu schaffen;
 - die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten:
 - 5. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts festzusetzen;
 - 6. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen:
 - 7. die *Lehrlingsausbildung* in Anwaltskanzleien zu regeln.
 - (3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 101

Wahlen und Beschlüsse der Kammer

- (1) unverändert
- (2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht **nur persönlich** ausüben.
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert
 - (5) unverändert

§ 102

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.
 - (2) Der Versammlung obliegt insbesondere,
 - unverändert
 - 2. unverändert
 - 3. unverändert
 - 4. unverändert
 - 5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts aufzustellen;
 - 6. unverändert
 - die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien zu regeln.
 - (3) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

DRITTER ABSCHNITT

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 103

unverändert

§ 103

Voraussetzungen der Nichtigkeit

- (1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder der Versammlung der Kammer kann der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte auf Antrag der Landesjustizverwaltung für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.
- (2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.

Verfahren vor dem Ehrengerichtshof

§ 104

- (1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Ehrengerichtshofes aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert
 - (5) unverändert
 - (6) unverändert
- (7) Auf das Verfahren ist § 52 Abs. 2 und 4 anzuwenden.

δ 104

Verfahren vor dem Ehrengerichtshof

- (1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das die Versammlung der Kammer besonders bestellt.
- (2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.
- (3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.
- (4) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.
- (5) Der Ehrengerichtshof entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.
- (6) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes findet die sofortige Beschwerde nur statt, wenn er sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Der Ehrengerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.
- (7) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

FUNFTER TEIL

Das Ehrengericht, der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT Das Ehrengericht

§ 105

Bildung des Ehrengerichts

- (1) Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer wird ein Ehrengericht errichtet. Es hat seinen Sitz an demselben Ort wie die Rechtsanwaltskammer.
- (2) Bei dem Ehrengericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

§ 106

Besetzung des Ehrengerichts

Das Ehrengericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so bestellt die Landesjustizverwaltung einen von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden; sie hat den Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorher zu hören.

§ 107

Ernennung der Mitglieder des Ehrengerichts

- (1) Zu Mitgliedern des Ehrengerichts können nur Rechtsanwälte ernannt werden. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Ehrengericht gebildet ist.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.
- (3) Zum Mitglied des Ehrengerichts kann nur ein Rechtsanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann

FUNFTER TEIL

Das Ehrengericht, der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT Das Ehrengericht

§ 105

Bildung des Ehrengerichts

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Aufsicht über das Ehrengericht führt die Landesjustizverwaltung.

§ 106

Besetzung des Ehrengerichts

- (1) Das Ehrengericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt.
- (2) Die Landesjustizverwaltung hat den Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor der Ernennung der Vorsitzenden und der Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden zu hören.

§ 107

Ernennung der Mitglieder des Ehrengerichts

- (1) unverändert
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten.
 - (3) unverändert

(§§ 78, 79). Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(4) unverändert

§ 108

Rechtsstellung der Mitglieder des Ehrengerichts

- (1) Die Mitglieder des Ehrengerichts haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten.
- (2) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 109

Besetzung der Kammern des Ehrengerichts

Die Kammern des Ehrengerichts entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 110

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengericht gelten §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend; an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts tritt der geschäftsleitende Vorsitzende des Ehrengerichts.

§ 111

Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

- (1) Bei dem Ehrengericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.
- (3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende des Ehrengerichts; im Falle des § 105 Abs. 2 obliegt die Aufsicht dem geschäftsleitenden Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsgang bei dem Ehrengericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Ehrengerichts beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.

§ 108

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Rechtsstellung der Mitglieder des Ehrengerichts

- (1) Die Mitglieder des Ehrengerichts haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.
- (2) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der **Ehrengerichtshof.** Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 109

unverändert

§ 110

$Gesch\"{a}fts verteilung$

Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengericht gelten §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 111

§ 112

Amts- und Rechtshilfe

- (1) Die Ehrengerichte haben sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.
- (2) Auf Ersuchen haben auch andere Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Ehrengericht Amtsund Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die Ehrengerichte gegenüber anderen Gerichten und Behörden.
- (3) Bei den Ehrengerichten können die Rechtshilfeersuchen durch ein einzelnes Mitglied erledigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte

§ 113

Bildung des Ehrengerichtshofes

- (1) Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte wird bei dem Oberlandesgericht errichtet.
- (2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Ehrengerichtshof für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder bei dem obersten Landesgericht errichten, wenn eine solche Zusammenlegung der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern sind vorher zu hören.
- (3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zugewiesen sind, dem hiernach zuständigen Ehrengerichtshof eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

§ 114

Besetzung des Ehrengerichtshofes

- (1) Der Ehrengerichtshof wird mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden sowie mit Berufsrichtern und Rechtsanwälten als weiteren Mitgliedern besetzt.
- (2) Bei dem Ehrengerichtshof können nach Bedarf mehrere Senate gebildet werden. Die nähere Anordnung trifft die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 112

un verändert

ZWEITER ABSCHNITT Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte

§ 113

Bildung des Ehrengerichtshofes

- (1) Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte wird bei dem Oberlandesgericht errichtet. § 105 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
 - (2) unverändert

(3) unverändert

§ 114

Besetzung des Ehrengerichtshofes

- (1) Der Ehrengerichtshof wird mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden sowie mit Rechtsanwälten und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern besetzt.
 - (2) unverändert
- (3) Zum Präsidenten des Ehrengerichtshofes und zu Vorsitzenden der Senate sind anwaltliche Mitglieder des Ehrengerichtshofes zu bestellen. § 106 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 115

Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

Der Präsident des Ehrengerichtshofes, die weiteren Vorsitzenden und diejenigen weiteren Mitglieder, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Präsident muß mindestens Senatspräsident sein.

§ 116

Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

- (1) Diejenigen Mitglieder des Ehrengerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von vier Jahren ernannt.
- (2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes, für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes und für die Enthebung vom Amte gelten §§ 107 und 108 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Ist in dem Bezirk des Oberlandesgerichts eine weitere Rechtsanwaltskammer errichtet (§ 74), so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der anwaltlichen Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Rechtsanwaltskammern; das gleiche gilt in den Fällen des § 113 Abs. 2.

siehe Absatz 2 Satz 3

(3) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten die Entschädigung für ihren Aufwand sowie den Ersatz ihrer Fahrtkosten aus der Staatskasse. Die Aufwandsentschädigung und die Fahrtkosten sind nach den Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über Geschäftsreisen zu berechnen.

§ 117

Besetzung der Senate des Ehrengerichtshofes

Die Senate des Ehrengerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Als Beisitzer wirken ein weiterer Berufsrichter und drei anwaltliche Mitglieder mit.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

δ 115

Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 116

Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

- (1) unverändert
- (2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes gelten § 107 und § 108 Abs. 1 entsprechend. Für die Enthebung vom Amte ist § 108 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehrengerichtshofes der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts tritt. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören.
- (2a) In den Fällen des § 74 und des § 113 Abs. 2 soll die jeweilige Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen.
- (3) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Aufwandsentschädigung wird für jeden Sitzungstag das Eineinhalbfache des in § 28 Abs. 2 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Betrages gewährt. Auf die Reisekostenvergütung ist § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn der Ehrengerichtshof an dem Ort tagt, an dem das anwaltliche Mitglied seinen Wohnsitz hat.

§ 117

Besetzung der Senate des Ehrengerichtshofes

Die Senate des Ehrengerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.

§ 118

Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung

- (1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengerichtshof gelten §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.
- (2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Ehrengerichtshofes zu beschließen ist; sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.

DRITTER ABSCHNITT

Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

δ 119

Besetzung des Senats für Anwaltssachen

- (1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, wird bei dem Bundesgerichtshof ein Senat für Anwaltssachen gebildet. Der Senat gilt, soweit auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden sind, als Zivilsenat und, soweit für das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, als Strafsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- (2) Der Senat entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden eines Senats des Bundesgerichtshofes als Vorsitzendem, vier weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern.
- (3) In dem ehrengerichtlichen Verfahren entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung die richterlichen Mitglieder des Senats allein.

§ 120

Rechtsanwälte als Beisitzer

- (1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.
- (2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer dem Bundesminister der Justiz einreicht. Im übrigen gilt § 107 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger berufen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

δ 118

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

§ 119

Besetzung des Senats für Anwaltssachen

(1) unverändert

- (2) Der Senat besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes und drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes sowie drei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein Senatspräsident, der nach § 62 Abs. 2 Satz 2, § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt wird.
 - (3) entfällt

§ 120

Rechtsanwälte als Beisitzer

- (1) unverändert
- (2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer dem Bundesminister der Justiz einreicht. Im übrigen gilt § 107 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.
- (3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(4) Die anwaltlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Senats eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

> "Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und und Allwissenden, die Pflichten eines anwaltlichen Beisitzers gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

§ 38 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 121

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

- (1) Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 78, 79).
- (2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.
- (3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann aus den in § 80 angeführten Gründen abgelehnt werden.

§ 122

Enthebung vom Amt des Beisitzers

- (1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Bundesministers der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben
 - wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
 - wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht:
 - wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.
- (2) Über den Antrag entscheidet ein Zivil- oder Strafsenat des Bundesgerichtshofes, der nach § 119 Abs. 2 besetzt ist. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken.
- (3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.
 - (4) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 123

Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Rechtsanwälte haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Die anwaltlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Senats eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

§ 38 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 121

unverändert

§ 122

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) unverändert

- (2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken.
 - (3) unverändert
 - (4) entfällt

§ 123

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 89 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.

§ 124

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sollen an den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste teilnehmen, die der Vorsitzende des Senats vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 125

Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

- (1) Das Amt eines anwaltlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt.
- (2) Die anwaltlichen Beisitzer erhalten aus der Staatskasse eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten. Im übrigen gilt § 116 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

SECHSTER TEIL

Die ehrengerichtliche Bestrafung

§ 126

Bestrafung wegen Pflichtverletzung

- (1) Ein Rechtsanwalt, der *die ihm obliegenden* Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.
- (2) Ein Rechtsanwalt kann ehrengerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.

§ 127

Ehrengerichtliche Strafen

- (1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind
 - 1. Warnung,
 - 2. Verweis.
 - Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
 - 4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.
- (2) Die ehrengerichtlichen Strafen können *nicht* nebeneinander verhängt werden.

§ 128

Zulässigkeit der Bestrafung

(1) Sind seit der Pflichtverletzung, die keine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 124

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte **sind zu** den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste **heranzuziehen**, die der Vorsitzende des Senats vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 125

Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

Das Amt eines anwaltlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt. Für die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenvergütung oder die Fahrtkostenentschädigung gilt § 116 Abs. 3 entsprechend.

SECHSTER TEIL

Die ehrengerichtliche Bestrafung

§ 126

Bestrafung wegen Pflichtverletzung

- (1) Ein Rechtsanwalt, der **seine** Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.
 - (2) unverändert

§ 127

Ehrengerichtliche Strafen

- (1) unverändert
- (2) Die ehrengerichtlichen Strafen **des Verweises** und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 128

Beschlüsse des 12. Ausschusses

als fünf Jahre vergangen, so ist eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht mehr zulässig.

(2) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 87).

§ 129

Bestrafung eines Anwaltsassessors

Für die ehrengerichtliche Bestrafung eines Anwaltsassessors gelten die §§ 126 bis 128 entsprechend. Jedoch beträgt das Höchstmaß der Geldbuße eintausend Deutsche Mark.

§ 129

entfällt

SIEBENTER TEIL Das ehrengerichtliche Verfahren

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 130

Vorschriften für das Verfahren

- (1) Für das ehrengerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Vorschriften sind im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Anwaltsassessoren entsprechend anzuwenden.

§ 131

Keine Verhaftung des Beschuldigten

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.

§ 132

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines

SIEBENTER TEIL Das ehrengerichtliche Verfahren

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 130

Vorschriften für das Verfahren

- (1) unverändert
- (2) entfällt

§ 131

unverändert

§ 132 unverändert

Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

- (2) Wird der Rechtsanwalt in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwalts enthalten.
- (3) Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Verfahren im ersten Rechtszug

1. Allgemeine Vorschriften

§ 133

Zuständigkeit

- (1) Für das ehrengerichtliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Ehrengericht für Rechtsanwälte zuständig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

§ 134

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

In dem ehrengerichtlichen Verfahren wirkt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mit, in dessen Bezirk das Ehrengericht seinen Sitz hat (§ 133 Abs. 2).

2. Einleitung des Verfahrens

§ 135

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

(1) Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht entweder beantragt, die ehrenBeschlüsse des 12. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT Das Verfahren im ersten Rechtszug

1. Allgemeine Vorschriftven

§ 133

unverändert

§ 134

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Ehrengericht werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, in dessen Bezirk das Ehrengericht seinen Sitz hat (§ 133 Abs. 2).

2. Die Einleitung des Verfahrens

§ 135

Beschlüsse des 12. Ausschusses

gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder eine Anschuldigungsschrift einreicht.

- (2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.
- (3) Das ehrengerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Rechtsanwalt selbst bei dem Ehrengericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

§ 136

Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

- (1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.
- (3) Auf das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof sind die §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 137

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

- (1) Das Ehrengericht kann den Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.
- (2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.
- (3) Gegen den Beschluß, durch den die ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, steht dem Beschuldigten die sofortige Beschwerde nur wegen örtlicher Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§ 136 unverändert

§ 137 unverändert

§ 138

Bestellung des Untersuchungsrichters

- (1) Mit der Führung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung wird ein Richter beauftragt.
- (2) Die erforderliche Anzahl von Untersuchungsrichtern wird von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt; sie müssen als Richter in dem Bezirk des Oberlandesgerichts angestellt sein, in dem das Ehrengericht seinen Sitz hat.

§ 139

Vernehmung des Beschuldigten

- (1) Der Beschuldigte ist zu Beginn der ehrengerichtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.
- (2) Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 140

Teilnahme an Beweiserhebungen

- (1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.
- (2) Der Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

§ 141

Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

- (1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er kann dem Beschuldigten Einsicht in die Akten gewähren.
- (2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.
- (3) Gegen den Beschluß des Ehrengerichts, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 138

unverändert

§ 139

Vernehmung des Beschuldigten

- (1) un verändert
- (2) entfällt

§ 140

unverändert

§ 141

Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

- (1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 142

unverändert

δ 142

Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

- (1) Nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.
- (2) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

δ 143

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

- (1) Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht eine Anschuldigungsschrift ein.
- (2) Die Staatsanwaltschaft kann auch beantragen, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.

δ 144

Inhalt der Anschuldigungsschrift

- (1) In der Anschuldigungsschrift (§ 135 Abs. 1, § 143 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen.
- (2) In den Fällen des § 135 Abs. 1 und des § 143 Abs. 1 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Ehrengericht zu eröffnen.

§ 145

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrengericht

- (1) In dem Beschluß, durch den das Ehrengericht das Hauptverfahren eröffnet, ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.
- (2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.
- (3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 146

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder δ 1**4**3

unverändert

δ 144

unverändert

§ 145

unverändert

§ 146

Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

8 147

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

3. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht

§ 148

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 149

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten ist die Öffentlichkeit herzustellen; in diesem Falle sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.
- (2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, den Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Ehrengericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 150

Berichterstatter in der Hauptverhandlung

- (1) In der Hauptverhandlung trägt nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.
- (2) Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden ernannt.

§ 151

Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

Das Ehrengericht kann eines seiner Mitglieder beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. Es kann auch ein anderes Ehrengericht oder

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 147

unverändert

3. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht

§ 148

unverändert

§ 149

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Beschuldigten muß die Offentlichkeit hergestellt werden; in diesem Falle sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Offentlichkeit sinngemäß anzuwenden.
- (2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Ehrengericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 150

unverändert

§ 151

Beschlüsse des 12. Ausschusses

das Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann

§ 152

Verlesen von Protokollen

- (1) Das Ehrengericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem ehrengerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.
- (2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.
- (3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden (§ 151), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 151 Satz 3 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 153

Entscheidung des Ehrengerichts

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
- (2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.
- (3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 25 bis 28).

§ 154

Protokollführer

(1) In der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt oder einem Anwaltsassessor wahrgenommen.

§ 152 unverändert

§ 153 unverändert

§ 154

Protokollführer

(1) In der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen.

- (2) Der Vorsitzende der Kammer des Ehrengerichts verpflichtet den Protokollführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers.
- (3) Der Protokollführer hat über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 89 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorsitzende der Kammer des Ehrengerichts.

§ 155

Ausfertigung der Entscheidungen

Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Ehrengerichts werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Ehrengerichts erteilt.

DRITTER ABSCHNITT

Die Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichts und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters

§ 156

Beschwerde

Soweit Beschlüsse des Ehrengerichts und Verfügungen des Untersuchungsrichters mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zuständig.

§ 157

Beruiung

- (1) Gegen das Urteil des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zulässig.
- (2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Ehrengericht schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.
- (3) Die Berufung kann nur in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.
- (4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 148, 149, 151 bis 153 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 158

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Ehrengerichtshof

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Ehrengerichtshof werden von

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 155 unverändert

DRITTER ABSCHNITT Die Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichts und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters

§ 156

unverändert

§ 157 unverändert

§ 158 unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist

> 2. Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes

> > § 159

Revision

- (1) Gegen ein Urteil des Ehrengerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,
 - wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautet;
 - wenn der Ehrengerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat.
- (2) Im übrigen findet die Revision nur statt, wenn sie der Ehrengerichtshof in dem Urteil zugelassen hat. Er darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen des anwaltlichen Standesrechts entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 160

Einlegung der Revision und Verfahren

- (1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.
- (2) Seitens des Beschuldigten können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.
- (3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 149 und 153 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 161

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

VIERTER ABSCHNITT

Die Sicherung von Beweisen

§ 162

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil seine Zulassung 2. Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes

§ 159

Revision

(1) unverändert

(2) Im übrigen findet die Revision nur statt, wenn sie der Ehrengerichtshof in dem Urteil zugelassen hat. Er darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der anwaltlichen Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 160 unverändert

§ 161 unverändert

VIERTER ABSCHNITT
Die Sicherung von Beweisen

§ 162 unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter (§ 138) aufgenommen.

§ 163

Verfahren

- (1) Der Untersuchungsrichter hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt der Untersuchungsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.
- (2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.
- (3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Ehrengericht angezeigt hat.
- (4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Ehrengericht.

FUNFTER ABSCHNITT

Das Berufs- und Vertretungsverbot

§ 164

Voraussetzung des Verbotes

- (1) Ist gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.
- (2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 165

Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen. § 163 unverändert

FUNFTER ABSCHNITT Das Berufs- und Vertretungsverbot

§ 164

unverändert

§ 165 unverändert

- (2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.
- (3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Rechtsanwalt die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.
- (4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.

§ 166

Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 167

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 168

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 169

Wirkungen des Verbotes

- (1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.
- (2) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.
- (3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor einem Gericht, vor Behörden oder einem Schiedsgericht in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten, Rechtsanwälten oder anderen Vertretern in Rechtssachen schriftlich verkehren.
- (4) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 166

unverändert

§ 167

unverändert

§ 168

unverändert

§ 169

Wirkungen des Verbotes

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 170

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

- (1) Ein Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.
- (2) Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 171

Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluß, durch den das Ehrengericht oder der Ehrengerichtshof ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Gegen den Beschluß, durch den das Ehrengericht oder der Ehrengerichtshot es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.
- (3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Ehrengericht erlassen ist, der Ehrengerichtshof, und sofern er vor dem Ehrengerichtshof ergangen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 165 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 166 und 168 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 172

Außerkrafttreten des Verbotes

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft.

- wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
- wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 173

Aufhebung des Verbotes

- (1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(5) unverändert

§ 170

unverändert

§ 171 unverändert

§ 172 unverändert

§ 173 unverändert

(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 171 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 174

Mitteilung des Verbotes

- (1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.
- (2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner dem Gericht, bei dem der Beschuldigte zugelassen ist, dem Amtsgericht am Wohnsitz des Beschuldigten und dem örtlichen Anwaltverein mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.
- (3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 175

Bestellung eines Vertreters

- (1) Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufsoder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt zu hören. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.
 - (2) § 65 Abs. 4 und 7 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein Rechtsanwalt oder ein Anwaltsassessor, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
- (4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.
- (5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung fest. Für die so festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 174

Mitteilung des Verbotes

- (1) unverändert
- (2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner dem Gericht, bei dem der Beschuldigte zugelassen ist, **und** dem Amtsgericht am Wohnsitz des Beschuldigten mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.
 - (3) unverändert

§ 175

Bestellung eines Vertreters

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Ein Rechtsanwalt, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.
 - (4) unverändert
- (5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

ACHTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 176

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof gelten der Erste bis Sechste Teil dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas Besonderes ergibt.

§ 177

Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und des Bundesgerichtshofes

Soweit nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Landesjustizverwaltung Aufgaben zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Bundesminister der Justiz. An die Stelle des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte tritt der Bundesgerichtshof. In dem ehrengerichtlichen Verfahren wirkt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

§ 178

Besondere Voraussetzung für die Zulassung

Bei dem Bundesgerichtshof kann als Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer durch den Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof benannt wird.

§ 179

Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

- (1) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums des Bundesgerichtshofes, des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.
- (2) Den Vorsitz in dem Wahlausschuß führt der Präsident des Bundesgerichtshofes. Er beruft den Wahlausschuß ein.
- (3) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Wahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ACHTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeines

§ 176 unverändert

§ 177

Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und des Bundesgerichtshofes

Soweit nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Landesjustizverwaltung Aufgaben zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Bundesminister der Justiz. An die Stelle des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte tritt der Bundesgerichtshof. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in den ehrengerichtlichen Verfahren werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

> § 178 unverändert

§ 179

Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

- (1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 180

Vorschlagslisten für die Wahl

- (1) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten statt.
 - (2) Vorschlagslisten können einreichen
 - 1. die Bundesrechtsanwaltskammer,
 - die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.
- (3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 181

Prüfung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß prüft, ob der Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzt.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Wahlausschuß zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

δ 182

Entscheidung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der Mitglieder des Präsidiums des Bundesgerichtshofes als auch der Mitglieder der Präsidien der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof anwesend ist.
- (2) Der Wahlausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

§ 183

Mitteilung des Wahlergebnisses und Zulassungsantrag

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Bundesminister der Justiz mit.
- (2) Der Antrag des vom Wahlausschuß benannten Rechtsanwalts, ihn bei dem Bundesgerichtshof zuzulassen, ist der Mitteilung beizufügen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 180

Vorschlagslisten für die Wahl

- (1) unverändert
- (2) Vorschlagslisten können einreichen
 - die Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern
 - 2. unverändert
- (3) unverändert

§ 181

unverändert

§ 182

Entscheidung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der dem Bundesgerichtshof angehörenden Mitglieder als auch der Mitglieder der Präsidien der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Der Wahlausschuß benennt aus den Vorschlagslisten die doppelte Zahl von Rechtsanwälten, die er für die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof für angemessen hält.
- (3) Durch die Benennung wird für den Bewerber ein Anspruch auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof nicht begründet.

§ 183

Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) unverändert
- (2) **Die Anträge der** vom Wahlausschuß benannten **Rechtsanwälte, sie** beim Bundesgerichtshof zuzulassen, **sind** der Mitteilung beizufügen.

§ 184

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet der Bundesminister der Justiz.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn einer der in § 45 Abs. 2 bezeichneten Gründe vorliegt.
- (3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof ist nur dann zu hören, wenn gegen die Zulassung Bedenken bestehen.
- (4) Die Zulassung kann, abgesehen, von den in § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3 *und in § 45 Abs.* 3 genannten Gründen, nur dann versagt werden, wenn die in § 180 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 185

Ausschließlichkeit der Zulassung

Ein Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

DRITTER ABSCHNITT

Die besonderen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

§ 186

Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten

- (1) Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen oberen Bundesgerichten und dem Bundesverfassungsgericht auftreten.
- (2) In dem Verfahren vor dem ersuchten Richter dürfen sie auch vor einem anderen Gericht auftreten, wenn das Ersuchen von einem der in Absatz 1 genannten Gerichte ausgeht.

§ 187

Bestellung eines Vertreters und eines Abwicklers der Kanzlei

- (1) Kann der Rechtsanwalt in den Fällen, in denen seine Vertretung nach § 65 Abs. 1 erforderlich wird, sie nicht selbst regeln, so wird der Vertreter von dem Bundesminister der Justiz bestellt.
- (2) Der Bundesminister der Justiz kann zum Vertreter nur einen Rechtsanwalt bestellen, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 67).

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 184

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

- (1) unverändert
- (2) un verändert
- (3) unverändert
- (4) Die Zulassung kann, abgesehen von den in § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Gründen nur dann versagt werden, wenn die in § 180 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 185

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Die besonderen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

§ 186

Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten

- (1) Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen oberen Bundesgerichten und dem Bundesverfassungsgericht auftreten. Das Recht, vor internationalen oder gemeinsamen zwischenstaatlichen Gerichten aufzutreten, wird hierdurch nicht berührt.
 - (2) unverändert

§ 187

VIERER ABSCHNITT

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

§ 188

Zusammensetzung und Vorstand

- (1) Die Rechtsanwälte, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung der Kammer festgesetzt. § 76 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

NEUNTER TEIL

Die Bundesrechtsanwaltskammer

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 189

Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.
- (2) Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 190

Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Bundesminister der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 191

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die ihr durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
 - (2) Der Kammer obliegt insbesondere,
 - in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammer angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
 - 2. Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs aufzustellen;

Beschlüsse des 12. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

§ 188

unverändert

NEUNTER TEIL

Die Bundesrechtsanwaltskammer

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 189

unverändert

§ 190

Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) unverändert
- (2) Der Bundesminister der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 191

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
 - (2) Der Kammer obliegt insbesondere
 - 1. unverändert
 - die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in Richtlinien festzustellen;

- 3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 102 Abs. 2 Nr. 3) aufzustellen;
- in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
- die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
- an den Aufgaben der Gesetzgebung des Bundes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Bundes gutachtlich mitzuarbeiten;
- 7. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft anfordert:
- 8. Einrichtungen für die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren zu schaffen;
- 9. Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Anwaltskanzleien aufzustellen.

§ 192

Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt von den Rechtsanwaltskammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs bestimmt sind.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Die Hautversammlung kann einzeln wirtschaftlich schwächeren Kammern Erleichterungen gewähren.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Das Präsidium

§ 193

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein Präsidium.
 - (2) Das Präsidium besteht aus
 - 1. dem Präsidenten,
 - 2. drei Vizepräsidenten,
 - 3. dem Schatzmeister.
 - (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. entfällt
- Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
- die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern:
- 9. unverändert

§ 192 unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Das Präsidium

§ 193

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 194

Wahlen zum Präsidium

- (1) Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wird von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Satzung der Kammer.

§ 195

Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Präsidiums kann ablehnen,

- wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
- wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Präsidiums gewesen ist.

§ 196

Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus,
 - wenn er als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die er bisher vertreten hat, ausscheidet;
 - 2. wenn er sein Amt niederlegt

Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Präsidium gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 197

Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten.

§ 198

Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Präsidiums haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Präsidium bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Bundesrechtsanwaltskammer. § 89 ist entsprechend anzuwenden.

§ 199

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich.

δ 194

unverändert

§ 195

unverändert

§ 196

unverändert

§ 197

Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 198

u n v e r ä n d e r t

§ 199

Aufgaben des Präsidenten

(1) unverändert

- (2) Der Präsident vermittelt den geschättlichen Verkehr der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er bringt die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung der Kammer zur Ausführung.
- (3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums und in der Hauptversammlung den Vorsitz.
- (4) Der Präsident erstattet dem Bundesminister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.
- (5) Durch die Satzung der Kammer können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 200

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Verwaltung des Vermögens hat er jährlich der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

2. Die Hauptversammlung

§ 201

Versammlung der Mitglieder

Die Bundesrechtsanwaltskammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Hauptversammlungen.

§ 202

Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung

- (1) Die Rechtsanwaltskammern werden in der Hauptversammlung durch ihre Präsidenten vertreten.
- (2) Der Präsident einer Rechtsanwaltskammer kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 203

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Der Präsident muß die Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens drei Rechtsanwaltskammern es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Hauptversammlung behandelt werden soll.
- (2) Bei der Einberufung ist der Gegenstand, über den in der Hauptversammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Tage, an dem sie zusammentreten

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- (2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Bundesrechtanwaltskammer und des Präsidiums. Er führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung der Kammer aus.
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert
 - (5) unverändert

§ 200 unverändert

2. Die Hauptversammlung

§ 201

unverändert

§ 202

unverändert

§ 203

soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Hauptversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(4) In dringenden Fällen kann der Präsident die Hauptversammlung mit kürzerer Frist einberufen. Die Vorschrift des Absatzes 2 braucht hierbei nicht eingehalten zu werden.

§ 204

Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Jede Rechtsanwaltskammer hat eine Stimme.
- (2) Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptversammlung beschlußfähig ist, werden durch die Satzung geregelt.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse, welche die Rechtsanwaltskammern wirtschaftlich belasten, kann die Hauptversammlung nur einstimmig fassen. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlüsse, durch welche die Höhe der Beiträge der Rechtsanwaltskammern und die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums festgesetzt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von einem Vizepräsidenten als Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - 3. Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 205

Voraussetzungen der Nichtigkeit und Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

- (1) Wahlen oder Beschlüsse des Präsidiums oder der Hauptversammlung kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Bundesministers der Justiz für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.
- (2) Den Antrag kann auch eine Rechtsanwaltskammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn sie durch den Beschluß in ihren Rechten verletzt ist.
 - (3) Im übrigen ist § 104 entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 204

Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Beschlüsse, welche die einzelnen Rechtsanwaltskammern wirtschaftlich belasten, kann die Hauptversammlung nur einstimmig fassen. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlüsse, durch welche die Höhe der Beiträge der Rechtanwaltskammern sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Präsidiums festgesetzt werden.
 - (5) unverändert

3. Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 205

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ZEHNTER TEIL

ZEHNTER TEIL

Die Kosten in Anwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT

Die Kosten in Anwaltssachen

Die Gebühren der Justizverwaltung

ERSTER ABSCHNITT

Die Gebühren der Justizverwaltung

§ 206

§ 206 entfällt

Gebühren für die Zulassung zum Anwärterdienst

- (1) Für die Zulassung zum Anwärterdienst (§ 8) wird eine Gebühr von fünfzehn Deutsche Mark erhoben.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst abgelehnt oder zurückgenommen wird.

§ 207

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht

- (1) Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 18, 24) und die erste Zulassung bei einem Gericht (§ 30 Abs. 2, § 31) wird eine Gebühr von dreißig Deutsche Mark erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird.
- (2) Für jede weitere Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von zwanzig Deutsche Mark besonders erhoben.
- (3) Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung bei einem Gericht versagt oder wird der Antrag (§§ 18, 31) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr zehn Deutsche Mark. Das gleiche gilt in den Fällen des § 21 Abs. 3 und 4.

§ 207

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht

- (1) Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 18, 24) und die erste Zulassung bei einem Gericht (§ 30 Abs. 2, § 31) wird eine Gebühr von vierzig Deutsche Mark erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

§ 208

Gebühr für die Bestellung eines Vertreters

- (1) Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 59, 65 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, § 175, § 187 Abs. 1) wird eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben.
- (2) Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§ 67, § 187 Abs. 3) wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 208

unverändert

§ 209

Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach den §§ 206 bis 208 werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie können schon vorher eingefordert werden.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 209 unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

§ 210

Gebührenfreiheit. Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 211

Kosten

bei Anträgen auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

- (1) Einem Rechtsanwalt, der einen Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, zurücknimmt (§ 87 Abs. 5, § 135 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.
- (2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Falle des § 136 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 212

Kostenpflicht des Verurteilten

- (1) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das ehrengerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens eine ehrengerichtliche Bestrafung gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Falle auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 162, 163) entstehen.
- (2) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.
- (3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 213

Haftung der Rechtsanwaltskammer

(1) Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

§ 210

unverändert

§ 211

unverändert

§ 212

unverändert

§ 213

nicht eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher der Beschuldigte angehört.

(2) In dem Verfahren vor dem Ehrengericht haftet die Rechtsanwaltskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 214

Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht

- (1) Die Kosten, die der Beschuldigte in dem Verfahren vor dem Ehrengericht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden der Kammer durch Beschluß festgesetzt.
- (2) Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Beschuldigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Erinnerung einlegen. Über die Erinnerung entscheidet das Ehrengericht, dessen Vorsitzender den Beschluß erlassen hat. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts kann der Beschuldigte sofortige Beschwerde einlegen.

DRITTER ABSCHNITT

Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

§ 215

Anwendung der Kostenordnung

In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, stattfinden (§§ 49 bis 54, 104, 205), werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung in der Fassung der Anlage 2 zu dem Artikel XI § 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) erhoben. Jedoch ist § 8 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung nicht anzuwenden.

§ 216

Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer

- (1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.
- (2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Falle des § 50 die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 214

Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht

- (1) Die Kosten, die der Beschuldigte in dem Verfahren vor dem Ehrengericht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Ehrengerichts durch Beschluß festgesetzt.
 - (2) un verändert

DRITTER ABSCHNITT

Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

> § 215 unverändert

> § 216 unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

aufzuerlegen; im Falle des § 51 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären (§§ 104, 205), stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 217

Gebühr für das Verfahren

- (1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.
- (2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt.
- (3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben.
- (4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

§ 218

Entscheidung über Erinnerungen

- (1) Über Einwendungen und Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet stets der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte.
- (2) Die Entscheidung des Ehrengerichtshofes kann nicht angefochten werden.

ELFTER TEIL

Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen und der Kosten

§ 219

Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen

- (1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 127 Abs. 1 Nr. 4) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.
- (2) Warnung und Verweis (§ 127 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.
- (3) Die Geldbuße (§ 127 Abs. 1 Nr. 3) wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kammer des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Sie fließt der Rechtsanwaltskammer zu.

§ 217

unverändert

§ 218

unverändert

ELFTER TEIL

Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen und der Kosten

§ 219

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Die Betreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist.

§ 220

Beitreibung der Kosten

- (1) Die Kosten, die in dem Verfahren vor dem Ehrengericht entstanden sind, werden auf Grund des Festsetzungsbeschlusses (§ 214) entsprechend § 219 Abs. 3 beigetrieben.
- (2) Die Kosten, die vor dem Ehrengerichtshof oder dem Bundesgerichtshof entstanden sind, werden nach den Vorschriften eingezogen, die für die Beitreibung der Gerichtskosten gelten. Die vor dem Ehrengerichtshof entstandenen Kosten hat die für das Oberlandesgericht zuständige Vollstreckungsbehörde beizutreiben, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist.
 - (3) § 219 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

ZWOLFTER TEIL

Ubergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT Übergangsvorschriften

§ 221

Anwärterdienst

Der nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistete Anwärter- oder Probedienst wird in vollem Umfange auf den Anwärterdienst (§§ 6, 7) angerechnet.

§ 222

Schwebende Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einer nicht mehr zuständigen Stelle vorliegen, sind an die nunmehr zur Entscheidung berufene Behörde abzugeben.
- (2) Anhängige gerichtliche oder ehrengerichtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit der Zulassung oder mit der Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingeleitet worden sind, werden eingestellt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (3) Nach der Einstellung des Verfahrens sind die Akten der Landesjustizverwaltung vorzulegen. Diese hat ohne Rücksicht auf die voraufgegangene Ablehnung über den Antrag nach §§ 18 ff. zu entscheiden.
- (4) Für Anträge auf Zulassung bei einem weiteren oder einem anderen Gericht gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 220 unverändert

ZWOLFTER TEIL Ubergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT Ubergangsvorschriften

§ 221

Anwärterdienst

Ein Anwärter- oder Probedienst, der nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistet wird, endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 222

u n v e r ä n d e r t

§ 223

Bewerber mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Bewerbern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptamtlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht deshalb versagt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist.

§ 224

Ubernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft

- (1) Wer seine Zulassung als Verwaltungsrechtsrat vor dem 1. Januar 1955 erhalten hat und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch als solcher zugelassen ist (Preußisches Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 -Preußische Gesetzsammlung S. 163 - in der Fassung der Gesetze vom 11. Januar 1932 - Preußische Gesetzsammlung S. 9 -, vom 4. Oktober 1933 — Preußische Gesetzsammlung S. 367 — und vom 19. April 1937 — Preußische Gesetzsammlung S. 61), kann seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen. Den Verwaltungsrechtsräten steht im Lande Hessen gleich, wer nach den Grundsätzen der im Satz 1 angeführten Vorschriften die vorläufige Genehmigung zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erhalten hat.
- (2) Wer in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vor dem 1. Januar 1955 einen Antrag auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat gestellt hat, kann seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen, wenn dem früheren Antrag nach den im Absatz 1 Satz 1 angeführten Vorschriften hätte stattgegeben werden müssen. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, in dessen Bezirk der Antrag auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat gestellt war, zu hören.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Sie können nur bei der Justizverwaltung des Landes eingereicht werden, in dem der Bewerber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat.
- (4) Die Anträge können nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist. Der Bewerber ist vom Anwärterdienst befreit.

§ 225

Anträge von Beamten im Wartestand und von Beamten zur Wiederverwendung

Bewerbern, die als Beamte in den Wartestand versetzt worden sind oder die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 223

unverändert

§ 224

Ubernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft

- (1) Wer seine Zulassung als Verwaltungsrechtsrat vor dem 1. Januar 1958 erhalten hat und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch als solcher zugelassen ist (Preußisches Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 -Preußische Gesetzsammlung S. 163 - in der Fassung der Gesetze vom 11. Januar 1932 — Preußische Gesetzsammlung S. 9 —, vom 4. Oktober 1933 — Preußische Gesetzsammlung S. 367 — und vom 19. April 1937 — Preußische Gesetzsammlung S. 61), kann seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen. Den Verwaltungsrechtsräten steht im Lande Hessen gleich, wer nach den Grundsätzen der im Satz 1 angeführten Vorschriften die vorläufige Genehmigung zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erhalten hat.
- (2) Wer in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vor dem 1. Januar 1958 einen Antrag auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat gestellt hat, kann seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen, wenn dem früheren Antrag nach den im Absatz 1 Satz 1 angeführten Vorschriften hätte stattgegeben werden müssen. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, in dessen Bezirk der Antrag auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat gestellt war, zu hören.
 - (3) unverändert
- (4) Die Anträge können nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist.

§ 225

Beschlüsse des 12. Ausschusses

des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1297), kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus den Gründen des § 19 Nr. 10 nicht versagt werden.

§ 226

Unbeachtliche Verurteilungen

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf eine Verurteilung als Versagungsgrund (§ 19 Nr. 2 bis 4) nicht berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen ist und ausschließlich auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruht.

§ 226

Unbeachtliche Verurteilungen

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf eine Verurteilung als Versagungsgrund (§ 19 Nr. 2 bis 4) nicht berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen ist und ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruht.

§ 226a

Nachholen der Zulassung bei einem Gericht

- (1) Ist ein Rechtsanwalt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und hier weiter anwaltlich tätig sein will, noch nicht bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen, so hat er diese Zulassung (§ 30 Abs. 1) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen. Wenn er sie innerhalb eines Jahres nicht erwirkt, erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; ist jedoch in diesem Zeitpunkt ein Verfahren nach den §§ 52 ff. anhängig, so erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst mit der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags auf Zulassung bei einem Gericht.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Rechtsanwalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dessen Geltungsbereich nimmt. Der Lauf der in Absatz 1 bezeichneten Fristen beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er den Wohnsitz begründet oder den ständigen Aufenthalt nimmt.
- (3) Ein Rechtsanwalt, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und dort noch nicht bei einem Gericht zugelassen ist, gehört, solange er die Zulassung bei einem Gericht noch nicht erwirkt hat oder seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 noch nicht erloschen ist, der Rechtsanwaltskammer an, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Er ist jedoch nicht verpflichtet, während dieser Zeit Beiträge an die Rechtsanwaltskammer zu zahlen.

§ 227

Befreiung von der Residenzpflicht

(1) Rechtsanwälte oder Bewerber, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten und dort noch ansässig sind, werden für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Ge-

§ 227

Befreiung von der Residenzpflicht

(1) Rechtsanwälte oder Bewerber, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten und dort noch ansässig sind, werden von den Pflichten des § 39 befreit.

setzes an, von den Pflichten des § 39 befreit. Sie sind nicht verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Ist einem Bewerber in den Fällen des Absatzes 1 nicht zuzumuten, daß er nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft alsbald zur Vereidigung vor dem Gericht erscheint, bei dem er zugelassen ist, so kann er den Eid (§ 38) auch vor einem deutschen Konsul leisten, der zur Abnahme von Eiden befugt ist. Um die Vereidigung hat das Gericht den Konsul zu ersuchen. Im übrigen ist § 38 entsprechend anzuwenden.

§ 228

Verbleiben im Amt des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes, die nach den bisher geltenden Vorschriften gewählt worden sind, bleiben für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt.
- (2) Die Versammlung der Kammer kann jedoch die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder herabsetzen. Die Mitglieder, die auf Grund eines solchen Beschlusses ausscheiden, werden durch das Los bestimmt. Das Los zieht das nach der Geburt älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 229

Einrichtung der Ehrengerichte

Die Ehrengerichte (§§ 105 ff.) sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten.

§ 230

Erstmaliges Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

- (1) Nach der ersten Wahl der Mitglieder des Vorstandes werden die Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden (§ 81 Abs. 2), alsbald durch das Los bestimmt. Das Los zieht das nach der Geburt älteste Mitglied des Vorstandes.
- (2) Hat der Vorstand nach der ersten Wahl eine ungerade Zahl von Mitgliedern, so scheidet erstmalig die größere Zahl von Mitgliedern aus.

§ 231

Erstmalige Berufung von anwaltlichen Beisitzern

Bei der ersten Besetzung des bei dem Bundesgerichtshof gebildeten Senats für Anwaltssachen wird die Hälfte der anwaltlichen Beisitzer (§ 120 Abs. 2) nur auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 232

Uberleitung ehrengerichtlicher Verfahren

(1) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften im ersten Rechtszug anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die neu zu bildenden Ehrengerichte über.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

§ 228

Verbleiben im Amt des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes **einer Rechtsanwaltskammer,** die nach den bisher geltenden Vorschriften gewählt worden sind, bleiben für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt.
- (2) Die Versammlung der Kammer kann jedoch die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder herabsetzen. Die Mitglieder, die auf Grund eines solchen Beschlusses ausscheiden, werden durch das Los bestimmt.

§ 229

un verän der t

§ 230 entfällt

§ 231 unverändert

§ 232 unverändert

Die besondere Vorschrift über die Einstellung ehrengerichtlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingeleitet worden sind (§ 222 Abs. 2), bleibt unberührt.

- (2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten ehrengerichtlichen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Rechtsmittel, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch eingelegt werden können, sind nunmehr bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen einzulegen. Solange die neu zu bildenden Ehrengerichte noch nicht eingerichtet sind, können die Rechtsmittel unmittelbar bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte eingelegt werden.
- (3) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften im zweiten Rechtszug anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte über.

§ 233

Aufhebung oder Anderung ehrengerichtlicher Verurteilungen

- (1) Ehrengerichtliche Urteile, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, können auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie *unmittelbar* oder *mittelbar* auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.
- (2) Der Antrag kann von der Staatsanwaltschaft oder von dem Betroffenen binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor zugelassen war, und, falls eine solche Zuständigkeit nicht gegeben ist, das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene jetzt seinen Wohnsitz hat oder als Anwalt zugelassen ist oder zugelassen werden will.
- (4) Die Entscheidung (Absatz 3) kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden (§§ 157, 159).

§ 234

Einberufung der ersten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die erste Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch den Präsidenten der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer den Vorsitz in der Hauptversammlung.

§ 235

Bundesrechtsanwaltskammer als Aufnahmeeinrichtung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist "entsprechende Einrichtung" im Sinne des § 61 des Gesetzes Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 233

Aufhebung oder Anderung ehrengerichtlicher Verurteilungen

- (1) Ehrengerichtliche Urteile, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, können auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert

§ 234 unverändert

§ 235 unverändert

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) gegenüber der Reichs-Rechtsanwaltskammer (Nr. 54 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes). Oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister der Justiz.

§ 236

Umrechnung von Geldbeträgen im Saarland und Anwendung des saarländischen Kostenrechts

- (1) Beträge in Deutscher Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstiger Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.
- (2) Während der Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 178 Justizkostengesetz vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 657) in der Fassung der Gesetze Nr. 411 vom 10. April 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 519), Nr. 421 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 991) und Nr. 521 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1054) treten an die Stelle der nach diesem Gesetz anzuwendenden kostenrechtlichen Vorschriften (Kostenordnung, Gerichtskostengesetz, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) die entsprechenden Vorschriften des Justizkostengesetzes.
- (3) Neben den nach § 210 in Verbindung mit § 5 des Justizkostengesetzes zu erhebenden baren Auslagen wird in jedem Rechtszug ein Pauschsatz von 400 Franken erhoben. An die Stelle der in § 217 vorgesehenen vollen Gebühr tritt ein Betrag in Höhe von 0,6 vom Hundert des Geschäftswertes; hierbei ist § 18 des Justizkostengesetzes anzuwenden. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 17 Abs. 1 des Justizkostengesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT Schlußvorschriften

§ 237

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtige, weil er rechtswidrig sei. § 51 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 236

Besondere Vorschriften für das Saarland

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für Beamte zur Wiederverwendung nach § 4 Abs. 2 des saarländischen Gesetzes zur Regelung von Dienstverhältnissen in der Fassung vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1088) und des Gesetzes Nr. 513 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1051) gilt § 225 entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT Schlußvorschriften

§ 237 unverändert

- (2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.
- (3) Zuständig für die Entscheidung ist der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Für das Verfahren gelten die §§ 49, 51 bis 54, für die Kosten die §§ 215 bis 218 entsprechend.

§ 238

Ubertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden

Der Bundesminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 239

Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder

Soweit bisherige Vorschriften des Landesrechts das Auftreten vor Gerichten oder Behörden eines Landes nur solchen Rechtsanwälten gestatten, die bei den Gerichten dieses Landes zugelassen sind, können auch bei den Gerichten eines anderen deutschen Landes zugelassene Rechtsanwälte auftreten.

§ 240

Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht

- (1) Die bei den Landgerichten Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Bremen, Frankenthal, Hamburg, Kaiserslautern, München I, Nürnberg, Oldenburg und Zweibrücken zugelassenen Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen sind, behalten diese gleichzeitige Zulassung.
- (2) Die bei den Landgerichten Bremen und Hamburg zugelassenen Rechtsanwälte sind auf ihren Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zuzulassen.
- (3) In dem Land Bayern können die bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte, an dessen Sitz sich das übergeordnete Oberlandesgericht oder ein auswärtiger Senat dieses Oberlandesgerichts befindet, auf ihren Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, sofern sie an dem Sitz des Landgerichts ihre Kanzleihaben. § 32 Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
- (4) Ein bei dem Landgericht Frankenthal zugelassener Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zu-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 238

unverändert

§ 239

Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder

- (1) Die Befugnis der Landesgesetzgebung, im Verfahren vor dem Schiedsmann oder vor anderen Güte- oder Sühnestellen den Ausschluß von Bevollmächtigten und Beiständen vorzusehen, bleibt unberührt. Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften Bevollmächtigte oder Beistände zurückgewiesen werden können, gilt dies nicht für Rechtsanwälte.
- (2) Soweit bisherige Vorschriften des Landesrechts das Auftreten vor Gerichten oder Behörden eines Landes nur solchen Rechtsanwälten gestatten, die bei den Gerichten dieses Landes zugelassen sind, können auch bei den Gerichten eines anderen deutschen Landes zugelassene Rechtsanwälte auftreten.

§ 240

Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht

- (1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Oberlandesgericht und einem Landgericht zugelassen ist oder bei einem Landgericht zugelassen und bei einem Oberlandesgericht aufzutreten berechtigt ist, behält diese Zulassung.
 - (2) entfällt
 - (3) entfällt
 - (4) entfällt

gleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer feststellt, daß eine gleichzeitige Zulassung einer geordneten Rechtspflege dienlich ist.

- (5) In dem Land Baden-Württemberg kann die Landesregierung innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, die gleichzeitige Zulassung von Rechtsanwälten bei den Land- und Oberlandesgerichten abweichend von § 37 durch Rechtsverordnung regeln, um den besonderen Verhältnissen in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.
- (6) Für das Land Berlin und das Saarland gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) In den Fällen der gleichzeitigen Zulassung ist § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 241

Gleichzeitige Zulassung bei dem obersten Landesgericht

- (1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so gelten die bei den Oberlandesgerichten dieses Landes zugelassenen Rechtsanwälte als bei dem obersten Landesgericht zugleich zugelassen.
- (2) Bei dem obersten Landesgericht wird eine Liste der Rechtsanwälte (§ 43 Abs. 1) nicht geführt.

§ 242

Bestimmung des zuständigen Ehrengerichts oder des zuständigen Ehrengerichtshofes durch das oberste Landesgericht

- (1) Ist in einem Land ein oberstes Landesgericht errichtet, so bestimmt es an Stelle des Bundesgerichtshofes das zuständige Ehrengericht, wenn zwischen mehreren Ehrengerichten Streit über die Zuständigkeit besteht oder das an sich zuständige Ehrengericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung seiner Tätigkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die an dem Streit über die Zuständigkeit beteiligten Ehrengerichte oder das an der Ausübung seiner Tätigkeit verhinderte Ehrengericht innerhalb des Landes gebildet sind.
- (2) Für die Bestimmung des zuständigen Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 243

Verfahren bei Zustellungen

Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(5) entfällt

- (6) Die bei den Landgerichten Berlin und Saarbrücken zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag gleichzeitig bei dem übergeordneten Oberlandesgericht (Kammergericht) zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Amtsgericht oder Landgericht als Rechtsanwälte zugelassen waren.
 - (7) unverändert

§ 241

unverändert

§ 242 unverändert

§ 243

§ 244

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

 Nach § 78 wird folgende Vorschrift als § 78a eingefügt:

"§ 78a

- (1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozeßgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- (2) Gegen den Beschluß, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt.
- (3) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Ubernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Vorschuß zahlt, der nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen ist."
- 2. § 116 erhält folgende Fassung:

"§ 116

- (1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann das Prozeßgericht einer Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beiordnen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.
- (2) Wird der armen Partei ein Rechtsanwalt nach Absatz 1 nicht beigeordnet, so kann ihr auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Referendar oder ein anderer Justizbeamter beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.
- (3) Gegen den Beschluß, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen."
- 3. Nach § 116 werden folgende Vorschriften als § 116a und § 116b eingefügt:

"§ 116a

(1) Einer Partei, der das Armenrecht bewilligt und der ein Rechtsanwalt nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 oder nach § 116 Abs. 1 beigeordnet ist, kann das Prozeßgericht auf Antrag einen besonderen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten nur beiordnen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 244

Anderung der Zivilprozeßordnung

 $\label{lem:condition} \mbox{Die ZivilprozeBordnung wird wie folgt ge\"{a}ndert:}$

Nach § 78 wird folgende Vorschrift als § 78a eingefügt:

"§ 78a

- (1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozeßgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

2. unverändert

3. Nach § 116 werden folgende Vorschriften als § 116a und § 116b eingefügt:

"§ 116a

(1) Einer Partei, der das Armenrecht bewilligt und der ein Rechtsanwalt nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 oder nach § 116 Abs. 1 beigeordnet ist, kann das Prozeßgericht auf Antrag einen besonderen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten beiordnen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Beiordnung eines besonderen Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht den Beschluß erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 116b

- (1) In den Fällen des § 115 Abs. 1 Nr. 3 und des § 78a wird der beizuordnende Rechtsanwalt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Im Falle des § 116 Abs. 1 ordnet der Richter möglichst einen Rechtsanwalt bei, der bei dem Prozeßgericht zugelassen ist.
- (2) Im Falle des § 116a Abs. 1 wird der Rechtsanwalt auf Ersuchen von dem Amtsgericht ausgewählt, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme stattfinden soll oder die Partei wohnt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Gegen eine Verfügung, die nach den Absätzen 1 und 2 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde zu. Dem Rechtsanwalt steht die Beschwerde auch zu, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag, die Beiordnung aufzuheben (§ 60 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), ablehnt. Die Beschwerde ist jedoch nicht zulässig, wenn der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Verfügung erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

§ 116b u n **v e r ä** n **d** e r t

§ 244a

Anderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- § 67 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird wie folgt geändert:
- "Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen."

§ 245

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben
 - 1. unverändert

§ 245

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben
 - Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 772), der Verordnung vom 1. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1108), des Artikels VI des Gesetzes vom 11. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 573), des Gesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 647), des Artikels XII der Verordnung vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44), des Gesetzes vom 7. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 71), des Gesetzes vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 133), des Gesetzes vom

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 175), des Artikels 8 der Verordnung vom 30. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 334), des Kapitels XIII der Verordnung vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109), des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 522), des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91), des Gesetzes vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 252), des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1258) und des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) sowie in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 107) als Reichs-Rechtsan waltsordnung;
- die Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern, vom 9. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 156);
- die Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
- das Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 749);
- die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 406);
- die Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder vom 30. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936);
- 7. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 919);
- die Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1847);
- die Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 223), soweit sie sich auf die Reichs-Rechtsanwaltsordnung bezieht:
- die Verordnunng zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 24. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 333);
- die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 123);
- die badische Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. unverändert
- 11. unverändert
- 12. unverändert

vom 19. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden S. 43);

- die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 31. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 524);
- 14. die Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung und die Bildung einer Rechtsanwaltskammer vom 6. September 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 245) und die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des Kreises Lindau vom 30. Juni 1947 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 50 vom 1. Juli 1947);
- 15. die Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom
 8. Oktober 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 4; Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1946 S. 110);
- 16. der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 228);
- 17. die bayerische Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371) nebst der Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 9. Januar 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 86) und Artikel 46 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AG GVG) vom 17. November 1956 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 249);
- die Verordnung über den Zusammenschluß der Rechtsanwaltskammern in der Britischen Zone vom 25. Februar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 45);
- 19. das württemberg-badische Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung) vom 4. März 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 101) in der Fassung des Gesetzes Nr. 243 zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 30. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 3) und die Verordnung Nr. 265 des Justizministeriums zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. April 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 207);

Beschlüsse des 12. Ausschusses

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

- 20. die hessische Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 126) und das hessische Gesetz zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1949 S. 1) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Anderung des hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 865);
- 21. das württemberg-hohenzollernsche Gesetz vom 22. Dezember 1948 über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 15);
- 22. §§ 1, 2 der bremischen Dritten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 3. März 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 43), soweit sie sich auf Rechtsanwälte beziehen;
- 23. die Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 80);
- 24. die Verordnung zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 79);
- das badische Landesgesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251);
- das bremische Gesetz, betreffend Übergangsregelung für die Rechtsanwaltskammer, vom 18. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 83);
- 27. das Berliner Gesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Anwaltsrechts vom 6. Mai 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 311);
- 28. das Gesetz Nr. 456 "Rechtsanwaltsordnung des Saarlandes" vom 2. Mai 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 641) mit Ausnahme des § 2 in der Fassung des Gesetzes Nr. 552 vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) und des § 117, die erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Geltung verlieren.
- (2) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das preußische Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Preußische Gesetzsammlung S. 163) in der Fassung der Gesetze vom 11. Januar 1932 (Preußische Gesetzsammlung S. 9), vom 4. Oktober 1933 (Preußische Gesetzsammlung S. 367) und vom 19. April 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 61) seine Geltung. In dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die Zulassun-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

- 28. das Gesetz Nr. 456 "Rechtsanwaltsordnung des Saarlandes" vom 2. Mai 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 641) mit Ausnahme des § 2 in der Fassung des Gesetzes Nr. 552 vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) und des § 117; § 2 verliert jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Geltung.
- (2) unverändert

gen, die auf Grund jenes Gesetzes erteilt sind; das gleiche gilt für die vorläufigen Genehmigungen, die im Lande Hessen zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erteilt worden sind (§ 224 Abs. 1 Satz 2).

§ 246

Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt

Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Personen verliehen werden kann, welche die Prüfungen zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben.

§ 247

Besondere landesrechtliche Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft

Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung ergeben, bleiben unberührt. Sie gelten auch für den Wechsel der Zulassung.

§ 248

Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 249

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 250

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 246

unverändert

§ 247

unverändert

§ 248

unverändert

§ 249

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 250

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.
- (2) Die in § 113 vorgesehenen Maßnahmen können jedoch bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden.